

MIKROZENSUS

IN DER BUNDESREPUBLIK EINSCHL. BERLIN (WEST)

Interviewer-
HANDBUCH

Zweiter Teil

Ausgabe April 1964

**MIKROZENSUS
IN DER BUNDESREPUBLIK EINSCHL. BERLIN (WEST)**

Interviewer-
Handbuch
Zweiter Teil

Erhebungslisten des Mikrozensus

Erläuterungen zu den einzelnen Teilen bzw. Fragen.

Statist. Bundesamt - Bibliothek



10-05787

(57.3457)

Ausgabe April 1964

INHALTSVERZEICHNIS

ZWEITER TEIL

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHEBUNGSPAPIEREN

	Seite
ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	
A. <u>Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen</u>	4
1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen	4
2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen	4
B. <u>Welche Erhebungspapiere erhalten Sie ?</u>	4
Erhebungslisten des Mikrozensus	4
C. <u>Die Eintragungstechnik</u>	6
D. <u>Aufbau der Erläuterungen</u>	6
E. <u>Fragen, bei denen keine Eintragungen vorzunehmen sind</u>	6
F. <u>Berichtstermine für die Befragung im April 1964</u>	6
ERHEBUNGSLISTEN DES MIKROZENSUS	
I. <u>ORDNUNGSANGABEN</u>	7
II. <u>FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN</u>	9
III. <u>ZU- BZW. ABGÄNGE VON HAUSHALTSMITGLIEDERN SEIT DER LETZTEN BEFRAGUNG</u>	11
IV. <u>FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES</u>	13
V. <u>ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG</u>	15
VI. <u>FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER</u>	17
<u>Angaben zur Person</u>	19
<u>Krankenversicherung</u>	51
<u>Alters- und Invaliditätsvorsorge</u>	59
<u>Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen</u>	69
<u>Erwerbstätigkeit</u>	97
<u>Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u.dgl.</u>	135

	Seite
SCHLAGWORTVERZEICHNIS	141
ERHEBUNGSBLÄTTER	143
I. BERUFLICHE AUSBILDUNG	145
II. WOCHENENDPENDLER	179
III. HERKUNFTSGEBIETE DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE	191
ANHANG	
1. Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)	197
2. Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus	198
3. Auszugsweise Abschrift des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz) vom 3. September 1953	199

A. Welche Personen des Auswahlbezirkes sind zu befragen ?

Es sind alle in dem ausgewählten Bezirk wohnenden Personen zu befragen. Diese Personen können sowohl in normalen Haushalten als auch in Anstalten wohnen. Dabei ist folgendes zu beachten :

1. Befragung von Personen, die nicht in Anstalten wohnen

Für jeden Haushalt ist eine Erhebungsliste anzulegen. In diese sind alle zum Haushalt gehörenden Personen einzutragen. Für Einzelpersonen, z.B. Untermieter, ist eine eigene Erhebungsliste anzulegen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Hauptmietern, ob sie noch Untermieter in ihren Wohnungen aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls. Schlafgänger und Wohnpartner gehören zum Haushalt, in dem sie leben. Für sie ist keine eigene Erhebungsliste anzulegen.

2. Befragung von Personen, die in Anstalten wohnen

Haben Sie in dem ausgewählten Bezirk eine Anstalt, so befragen Sie die darin wohnenden Haushalte, z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern, mit einer normalen Erhebungsliste. Für die Insassen, z.B. Insassen von Altersheimen, Erziehungsanstalten, kann ein Anstalterhebungsbogen verwendet werden. Für die Befragung von ganzen Anstalts-Auswahlbezirken erhalten Sie vom Statistischen Landesamt eine gesonderte Anweisung.

B. Welche Erhebungspapiere erhalten Sie ?

Der Mikrozensus besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann. Für die Befragungen ab April 1964 werden deshalb neben den Mikrozensusserhebungslisten noch zusätzliche Erhebungsblätter gedruckt, die aber zum Teil nur von einem bestimmten Personenkreis zu beantworten sind, so z.B. im April 1964 die Erhebungsblätter über

- a) Berufliche Ausbildung und Wochenendpendler
- b) Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge

Erhebungslisten des Mikrozensus

Es gibt zwei Arten der Erhebungslisten. Eine Erhebungsliste für die 1%-Befragungen und eine solche für die 0,1%-Befragungen. In beiden Erhebungslisten haben gleiche Fragen gleiche Nummern.

Bei einigen Fragen, bei denen die Fragestellung in der Erhebungsliste gegenüber derjenigen im Handbuch infolge Platzmangels stark gekürzt gebracht werden mußte, ist im Handbuch der in der Erhebungsliste enthaltene Fragetext nochmals in Klammern aufgeführt worden.

a) Erhebungsliste für die 1%-Befragung (Jahreserhebungsliste)

Die 1%-Erhebungsliste enthält Zeilen für 3 Befragungen jeder Person. Ein Teil dieser Listen wird deshalb auch bei der April-Befragung des nächsten und übernächsten Jahres verwendet. Die 1%-Liste ist weiterhin so aufgebaut, daß ein Haushalt mit 5 Personen in die Liste aufgenommen werden kann. Für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit wurden im unteren Teil der Erhebungsliste 3 Zeilen vorgesehen, ohne jedoch das Jahr der Befragung und die lfd. Nr. der Person bereits festzulegen. Um die 1%-Liste nicht mit Fragen, die nur für die Vierteljahreserhebungen benötigt werden, zu belasten, wurde ein Einlegeblatt entwickelt, das diejenigen Fragen enthält, die später zur Auswertung der 0,1%-April-Befragung benötigt werden. In das Einlegeblatt, das nur in den 0,1%-Auswahlbezirken zu verwenden ist, sind außerdem noch evtl. frühere, aber jetzt beendete Erwerbstätigkeiten aufzunehmen.

b) Erhebungsliste für die 0,1%-Befragungen (Vierteljahreserhebungsliste)

Mit der Vierteljahreserhebungsliste werden Haushalte im Juli und Oktober desselben Jahres sowie im Januar des folgenden Jahres befragt. Die Vierteljahreserhebungsliste enthält ebenfalls Zeilen für 3 Befragungen jeder Person (Juli/Oktober 1964, Januar 1965).

Im Gegensatz zu der Jahreserhebungsliste kann jedoch nur ein Haushalt mit 4 Personen in die Vierteljahreserhebungsliste aufgenommen werden, da im unteren Teil der Erhebungsliste neben 3 Zeilen für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit noch weitere 3 Zeilen für Personen mit einer früheren Erwerbstätigkeit aufgenommen wurden, ohne auch hierbei bereits den Zeitpunkt der Befragung und die lfd. Nr. der Person festzulegen.

In beiden Erhebungslisten wurden Punktierungen vorgenommen. Der im Teil I (Schlüssel für Eintragungen) im oberen rechten Teil der Erhebungsliste punktierte Abschnitt (in der 1%-Erhebungsliste: Lochspalten 54 - 74, in der 0,1%-Erhebungsliste: Lochspalten 45 - 63) wird auf Grund von Klartexteintragungen bzw. aus dem Zusammenhang mehrerer Fragen (z.B. Haushalts- und Familienzusammensetzung) von dem Statistischen Landesamt signiert und ist von Ihnen nicht zu beachten. Die Punktierung in den Spalten der Fragennummern 24, 34 - 38 in der 1%-Erhebungsliste sowie der Fragen 26 - 31 und 35 - 37 in der 0,1%-Erhebungsliste (mittlerer und unterer Teil der Erhebungslisten) in die Sie jedoch Eintragungen vorzunehmen haben, ist dagegen von der Locherin nicht zu beachten, da die Erhebungslisten gleichzeitig als Signierunterlage benutzt werden.

C. Eintragungstechnik

Die Eintragungen in die Erhebungsliste nehmen Sie bitte mit Tintenstift oder Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die Umgestaltung des bisherigen Erhebungsbogens in ein Listenformat wird die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern für eindeutig klassifizierbare Antworten möglich. Dies bedeutet, daß die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich in die Lochkarte, ohne vorherige Übertragung in eine Signierliste, übernommen werden kann.

D. Aufbau der Erläuterungen

Auf den folgenden Seiten sind im ersten Abschnitt die Erläuterungen zu den einzelnen Teilen bzw. Fragen der Erhebungsliste und im zweiten Abschnitt die Erläuterungen zu den Erhebungslisten der Zusatzprogramme aufgenommen.

Fragen, die in beiden Erhebungslisten (Jahres- und Vierteljahreserhebungsliste) enthalten sind, wurden normal umrandet.

Fragen, die nur in der Vierteljahreserhebungsliste enthalten sind, wurden gestrichelt umrandet.

Fragen, die dagegen nur in der Jahreserhebungsliste enthalten sind, wurden fett umrandet.

E. Fragen, bei denen keine Eintragungen vorzunehmen sind

Bei allen den Fragen, bei denen die Angaben in Schlüsselzahlen einzutragen sind, wie z.B. der Frage 12 (Bundesvertriebenen-/Bundesflüchtlingsausweis), eine Angabe jedoch entfällt (kein Ausweis), sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben. Bei dem Schlüssel für Eintragungen ist deshalb jeweils noch das Wort "Entfällt*" eingesetzt. Ein entsprechender Hinweis ist im oberen Teil der Erhebungsliste eingedruckt worden.

F. Berichtstermine für die Befragung im April 1964

Für die Befragung im April 1964 gelten folgende Termine :

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| a) Berichtswache : | 19. bis 25. April 1964 |
| b) Stichtag : | 22. April 1964 |
| c) Berichtsvierteljahr : | Februar, März, April 1964 |
| d) Erhebungsbeginn : | 27. April 1964 |

Berichtstermine für die folgenden Befragungen werden Ihnen jeweils von dem Statistische Landesamt bekanntgegeben.

1. ORDNUNGSANGABEN

In dieses Kästchen ist jeweils die lfd. Nr. des Haushaltes innerhalb eines Auswahlbezirkes einzutragen.

Haushalts-Nr.

Beachten Sie bitte, daß die Haushaltsnummer 3-stellig einzutragen ist. Der erste Haushalt im Auswahlbezirk den Sie befragen, ist also mit "001", der zweite mit "002" usw. einzutragen, sofern nicht bereits in der Anschriftenliste die Haushaltsnummer eingetragen ist und es sich um eine Wiederholungsbefragung handelt.

Dieses Kästchen dient der Feststellung, ob der betreffende Haushalt in einer Wohnung wohnt, die erst nach

Neubau nach 6. Juni 1961

dem 6. Juni 1961 (Befragungstichtag der Volks- und Berufszählung 1961) bezugsfertig geworden ist (Neubau). Tragen Sie in diesen Fällen deutlich ein Plus-Zeichen (+) ein. In den übrigen Fällen ist ein Minus-Zeichen (-) einzutragen. Dieses Merkmal muß mit der entsprechenden Eintragung in der Anschriftenliste übereinstimmen. Diese Feststellung gilt auch für Wohnungen in Altbauten, die nach dem 6. Juni 1961 z.B. aus Geschäfts-, Büro- bzw. Werkstätten entstanden sind sowie für Wohnungsanbauten bzw. Aufstockungen von Häusern.

Die Anschrift des Haushaltsvorstandes, also Name und Vorname, Ort-Straße und Hausnummer, ist hier einzutragen.

Familienname, Vorname, Straße, Hausnummer, Kreis, Name der Gemeinde

a)
b)

Stellen Sie bei einer Wiederholungsbefragung fest, daß der bei der vorangegangenen Befragung erfaßte

Nachfolgehaushalt

c)

Haushalt verzogen und dafür ein anderer Haushalt eingezogen ist, so machen Sie bitte in der "alten" Erhebungsliste unter II. (Grund des Ausfalles) den Vermerk "verzogen".

Für den neu eingezogenen Haushalt legen Sie dann eine neue Erhebungsliste an und vermerken Sie unter Ic), daß es sich um einen Nachfolgehaushalt (Ja) handelt. Vergessen Sie auch nicht, den Namen des Haushaltsvorstandes des verzogenen Haushaltes einzutragen.

II. FALLS HAUSHALT NICHT BEFRAGT WERDEN KANN

Sollten Sie - trotz mehrerer Besuche - den Haushalt nicht antreffen, so vermerken Sie in diesem Abschnitt in jedem Fall den Grund dafür. Die weiteren Angaben über Mietverhältnis, Haushaltsgröße und Beruf des Haushaltsvorstandes machen Sie, wenn Sie diese Angaben ohne Schwierigkeiten ermitteln können. Bei Ärzten, Rechtsanwälten etc. ergibt sich z. B. ein Hinweis auf den Beruf oft aus dem Türschild. Vermeiden Sie es bitte, Nachbarn direkt nach den hier gewünschten Angaben zu fragen.

III. ZU- BZW. ABGÄNGE VON HAUSHALTSMITGLIEDERN SEIT DER LETZTEN BEFRAGUNG

Tragen Sie bitte für alle Haushaltsmitglieder, die seit der letzten Befragung zum Haushalt hinzugekommen bzw. aus dem Haushalt ausgeschieden sind, den Name und Vorname, das Datum des Zu- bzw. Abganges, den Grund des Zu- bzw. Abganges sowie das Land des Zu- bzw. Abganges ein. Werden Ihnen für den Zu- bzw. Abgang mehrere Gründe angegeben, so tragen Sie alle genannten Gründe ein.

Ist ein Haushaltsmitglied erst nach dem Stichtag hinzugekommen, so ist es nicht nachzutragen.

Ist ein Haushaltsmitglied nach dem Stichtag verstorben oder verzogen, so liegt kein Abgang vor. In diesem Fall lassen Sie sich für die betreffende Person alle übrigen Fragen beantworten.

V. FRAGEN ZUR ABGRENZUNG DES HAUSHALTES

Es ist die Anzahl der Haushalte einzutragen, die zum Zeitpunkt der betreffenden Befragung (April 1964 etc.)

in der Wohnung wohnen. Beachten Sie aber, daß auch Einzeluntermieter - also Einzelpersonen - als ein Haushalt zählen. Wohnpartner und Schlafgänger zählen zum Haushalt. Steht die Wohnung zum Zeitpunkt der Befragung leer, so tragen Sie in das betreffende Kästchen "0" ein und geben Sie einen entsprechenden Hinweis sowohl in der Erhebungsliste als auch in der Anschriftenliste.

a)
Wieviel Haushalte - einschl. des befragten Haushaltes - wohnen in der Wohnung ?

Tragen Sie bitte die Namen der anderen in der Wohnung wohnenden Haushaltsvorstände in Spalte 1 ein, und zwar auch dann, wenn sie nicht befragt werden konnten.

b)
Welche anderen Haushalte wohnen noch in der Wohnung ?

V. ANGABEN ÜBER DIE BEFRAGUNG

Nach jeder Befragung sind in diesem Abschnitt noch das Datum der Befragung und die lfd. Nr. der Person bzw. Personen einzutragen, die Ihnen die Auskunft gegeben haben. Haben Sie mehrere Besuche machen müssen, um den Haushalt zu erreichen, so tragen Sie alle Daten ein. Hier bestätigen Sie uns auch durch Ihre Unterschrift, daß Sie die Befragung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

VI. FRAGEN AN DIE HAUSHALTSMITGLIEDER

Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag zum Haushalt gehörenden Personen

Familienname, Vorname

ein, jedoch nicht die der Personen, die nur besuchsweise anwesend sind. Beachten Sie, daß auch wohnberechtigte Personen, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungsstichtag abwesend sind, erfaßt werden müssen. Die Eintragungen machen Sie in folgender Reihenfolge: Haushaltsvorstand (HV), seine Ehefrau, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, im Haushalt lebende Hausgehilfinnen, Gesellen, Lehrlinge usw.

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste. Tragen Sie die Haushaltsnummer, die anderen Ordnungsangaben und neben dem Namen des Haushaltsvorstandes auf dem Deckblatt groß eine "2" ein. Die in der Erhebungsliste zu Frage 2 bereits eingedruckte lfd. Nr. der Person im Haushalt ist entsprechend abzuändern.

Tragen Sie bitte bei allen Haushaltsmitgliedern, die seit der letzten Befragung zum Haushalt hinzugekommen sind ein Plus (+) und bei allen Haushaltsmitgliedern, die seit der letzten Befragung aus dem Haushalt ausgeschieden sind, ein Minus (-) ein. Beachten Sie bitte, daß Haushaltsmitglieder, die erst nach dem Stichtag hinzugekommen sind, nicht in die Erhebungsliste einzutragen sind. Sind Haushaltsmitglieder erst nach dem Stichtag aus dem Haushalt ausgeschieden, so liegt kein Abgang vor. In diesem Fall lassen Sie sich für die nach dem Stichtag abgegangene Person alle übrigen Fragen beantworten.

Zugang (+)/Abgang (-)

Für alle Personen, die bei einer Wiederholungsbefragung mit Plus (+) bzw. Minus (-) gekennzeichnet wurden, waren auch Eintragungen auf der Vorderseite des Erhebungsbogens unter III. "Zu- bzw. Abgänge von Haushaltsmitgliedern seit der letzten Befragung" zu machen.

Bei allen Haushaltsmitgliedern, deren Familienname mit dem Buchstaben "G" beginnt, ist eine "1" einzutragen. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie eine "2" ein. Die Auszählung sämtlicher Personen mit dem Namensanfang "G" dient der Gewinnung von Hochrechnungsfaktoren für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Nürnberg. Die dortige Beschäftigtenkartei wird ab 1964 auf repräsentativer Basis - nur nach Buchstabenausschnitt "G" - weitergeführt.

Familienname		1.
beginnt mit dem Buchstaben "G"		
Ja	1	
Nein	2	

Entsprechend dem Aufbau der Erhebungslisten wurde die lfd. Nr. der Person im Haushalt bereits eingedruckt. Nicht eingedruckt wurde die lfd. Nr. der Person im Haushalt für eine evtl. vorkommende zweite Erwerbstätigkeit, die von Ihnen selbst einzutragen ist.

Lfd. Nr. der Person im Haushalt

01

02

03

usw.

Tragen Sie für alle männlichen Haushaltsmitglieder eine "1" und für alle weiblichen Haushaltsmitglieder eine "2" ein.

Geschlecht		3.
männlich	1	
weiblich	2	

Nur die letzten zwei Stellen des Geburtsjahres sind von Ihnen einzutragen. Wiederholen Sie auf jeden Fall das Geburtsjahr, um sicherzustellen, daß kein Hörfehler vorgekommen ist.

	4.
Geburtsjahr	

Tragen Sie bei dem Haushaltsvorstand eine "1" und - falls dieser verheiratet ist - bei seiner Ehefrau eine "2" ein. Dann fragen Sie nach dem Verwandtschaftsverhältnis der übrigen Haushaltsmitglieder zum HV. Beachten Sie bitte, daß zu den Kindern (Schlüsselzahl 3) neben den eigenen Kindern auch Stief- und Adoptivkinder zählen, jedoch nicht Pflegekinder, die zu den familienfremden Personen (Schlüsselzahl 4) rechnen. Die Schlüsselzahl 4 ist weiterhin für alle im Haushalt lebenden Personen, die nicht mit dem Haushaltsvorstand verwandt oder verschwägert sind, z.B. Lehrlinge, Hausgehilfinnen, Schlafgänger und Wohnpartner einzutragen (familienfremde Personen).

Stellung zum HV	
Haushaltsvorstand	1
Ehefrau des HV	2
Kinder, verwandte/verschwägerte Personen	3
Familienfremde Personen	4

Hier tragen Sie für alle anwesende Haushaltsmitglieder eine "1" ein. Für abwesende Haushaltsmitglieder stellen Sie bitte den Grund der Abwesenheit genau fest. Auf der Rückseite der Erhebungsliste sowie im Katalog der Schlüssel und Abkürzungen sind die Gründe der Abwesenheit und die von Ihnen zu verwendenden Schlüsselzahlen enthalten. Abwesend ist z.B. ein Haushaltsmitglied, das sich im Krankenhaus, auswärts im Urlaub, auf einer Geschäftsreise, auf Besuch bei Verwandten oder Bekannten befindet. Auch Haushaltsmitglieder, die außerhalb ihrer Wohngemeinde arbeiten oder in einer anderen Stadt studieren oder zur Schule gehen und nicht täglich, sondern z. B. nur über das Wochenende nach Hause kommen, gelten als Abwesende.

An- bzw. Abwesenheit - am Stichtag -	
Anwesend	1
Nur für Abwesende	
Grund der Abwesenheit	
Bauarbeit	5
Berufsausbildung	6
Berufssoldat	7
Berufsausbildung, sonstige	5
Erziehungsanstalt	8
Geschäftsreise	3
Heil- und Pflegeanstalt (einschl. Nervenkrankenhaus)	8
Krankenhausaufenthalt (ohne Nervenkrankenhaus)	2
Kur- und Sanatoriumsaufenthalt	2
Montage	5
Schiff	X
Schulbesuch (Internat)	6
Sonstige Gründe	8
Studium	6
Strafanstalt	8
Untersuchungshaft	9
Urlaubs- und Erholungsreise	4
Wehrdienstpflicht	7

Wenn z.B. der Sohn eines Bauern in die Stadt zur Ausbildung fährt, aber jeden Abend nach Hause zurückkommt, so ist er im Sinne dieser Frage nicht abwesend. Wohnt er dagegen bei Verwandten in der Stadt und kommt nur am Wochenende nach Hause, dann ist er als abwesend einzutragen.

Für die Feststellung der An- und Abwesenheit ist der Stichtag maßgebend.

Es soll festgestellt werden, ob eines der Haushaltsmitglieder in einer anderen oder in der gleichen Gemeinde weiteren Wohnraum hat.

Hat jemand anderswo noch weiteren Wohnraum?
Welcher Art ist dieser?
(weiterer Wohnraum vorhanden)

Ja	1
Nein	2

Wenn z.B. der Haushaltsvorstand an seinem Arbeitsort oder ein Kind an seinem Studien- oder Schulort ein möbliertes Zimmer hat, so wäre "1" einzutragen. Wird am Arbeits- oder Ausbildungsort z.B. bei Bekannten oder Verwandten gewohnt und dort kein besonderes Zimmer in Anspruch genommen, sondern nur eine "Schlafstelle" benutzt, so ist ebenfalls "1" einzutragen.

Als "weiterer Wohnraum" zählen auch Unterkünfte von Bauarbeitern, Baubaracken, Wohnwagen, sog. Firmenunterkünfte und sonstige behelfsmäßige Unterkünfte.

Mit "weiterem Wohnraum" sind hier nicht Fälle gemeint, in denen z.B. ein Schmuckwarenvertreter in den Orten, die er regelmäßig besucht, ein sogenanntes Stammquartier hat. Das gilt z.B. auch für Eisenbahner, die während ihres Dienstes außerhalb ihres Wohnortes in sog. Eisenbahnerunterkünften übernachten.

Beachten Sie bitte, daß auch anwesende Personen noch weiteren Wohnraum haben können. So hat z.B. der Haushaltsvorstand, der als Untermieter an seinem Arbeitsort in seinem möblierten Zimmer befragt wird, bei seiner Familie einen "weiteren Wohnraum".

Diese Feststellung müssen Sie so genau wie möglich treffen, da sie für die Ermittlung der Wohnbevölkerung in Verbindung mit der Frage 8 von ganz besonderer Bedeutung ist.

Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit, Berufsausbildung, Schule (Internat) oder zum Studium, so tragen Sie hier "1" ein. Hat jemand, der nicht erwerbstätig ist, zwei Wohnsitze und ist der Wohnsitz, an dem das Haushaltsmitglied befragt wird, der Hauptwohnsitz, so ist "2" einzutragen. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie "1" ein.

Geht das betreffende Haushaltsmitglied von seinem anderen Wohnraum aus zur Arbeit, Berufsausbildung, Schule oder Studium?
(Weiterer Wohnraum - Von dort zur Arbeit oder Berufsausbildung -)

Ja	1
Nein	2

Tragen Sie bitte die dem Familienstand entsprechende Schlüsselzahl ein. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3). Getrennt lebende Personen gelten noch als verheiratet (2).

Familienstand der Haushaltsmitglieder

ledig	1
verheiratet	2
verwitwet	3
geschieden	4

Fragen Sie bitte nur die verheirateten Haushaltsmitglieder, in welchem Jahr sie geheiratet haben. Es interessiert das Heiratsjahr der bestehenden Ehe.

Tragen Sie die letzten zwei Stellen des Eheschließungsjahres ein.

Kenn vorheiratet

In welchem Jahre wurde die zur Zeit bestehende Ehe geschlossen ?

Die letzten 2 Stellen des Heiratsjahres sind einzutragen.

Für ledige, verwitwete und geschiedene Personen sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Hat jemand neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremde, so ist ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit mit "0" einzutragen. Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, dann lassen Sie den Befragten entscheiden, welche Staatsangehörigkeit eingetragen werden soll. Inhaber eines Nansenpasses gelten als Staatenlose.

<u>Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsche Staatsangehörigkeit und deutsche und ausländische Staatsangehörigkeit	0
<u>Ausländer mit</u>	
belgischer	1
luxemburgischer	1
niederländischer	1
französischer	2
italienischer	3
spanischer Staatsangehörigkeit	4
<u>Ausländer mit Staatsangehörigkeit</u>	
<u>Übriger west-, mittel- und südeurop. Länder</u>	
dazu zählen: Großbritannien und Irland,	
Schweiz,	
Österreich,	
Griechenland,	
Portugal	5
<u>südost-europäischer Länder</u>	
dazu zählen: Ungarn,	
Jugoslawien,	
Rumänien,	
Bulgarien,	
Albanien	6
<u>osteuropäischer Länder</u>	
dazu zählen: UdSSR (einschl. Estland,	
Lettland und Litauen),	
Polen,	
Tschechoslowakei	7
<u>nordeuropäischer Länder</u>	
dazu zählen: Island,	
Norwegen,	
Finnland,	
Schweden,	
Dänemark	8
Übriges Ausland	9
Staatenlos (ungeklärte Staatsangehörigkeit)	x

Tragen Sie bitte entsprechend der Art des Ausweises ("A", "B" oder "C") die dafür vorgegebene Schlüsselzahl "1", "2" oder "3" ein. Sollte ein Ausweis beantragt, aber noch nicht ausgestellt worden sein, so sind keine Eintragungen zu machen. Kinder unter 16 Jahren haben - sofern sie nicht Vollwaise sind - noch keinen eigenen Ausweis und sind in der Regel im Ausweis eines Elternteiles eingetragen. Eheliche Kinder sind im allgemeinen im Ausweis des Vaters, uneheliche Kinder meistens im Ausweis der Mutter eingetragen.

Wer besitzt einen Bundesvertriebenen- bzw. Bundesflüchtlingsausweis oder ist in dem Ausweis des Vaters oder der Mutter eingetragen?
(Bundesvertriebenen- (-flüchtlings-) Ausweis
- auch eingetragene Kinder im Ausweis der Eltern -)

Ausweis	A	1
	B	2
	C	3

Falls kein Ausweis oder Antrag erst gestellt, sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist festzustellen, ob ihre Eltern im Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises sind; in solchen Fällen tragen Sie bitte entsprechend der Ausweisart ebenfalls "1", "2" oder "3" ein. Ob ein unter 16 Jahre altes Kind im Haushalt seiner Eltern lebt, geht aus den Eintragungen der Familiennamen hervor.

Beachten Sie bitte, daß nach dem Besitz eines Bundesvertriebenenausweises bzw. Bundesflüchtlingsausweises gefragt ist. Besitzer von früheren Länderflüchtlingsausweisen werden nicht berücksichtigt.

Der Bundesvertriebenenausweis bzw. Bundesflüchtlingsausweis hat ungefähr das Format des Bundespersonalausweises und ist hellgrün. Wenn die Befragten sich nicht ganz schlüssig sind, so lassen Sie sich den Ausweis einmal zeigen.

Für alle Personen, die 1945 und später in das Bundesgebiet bzw. nach Berlin (West) zugezogen sind, ist hier das Jahr des Zuzuges zu erfragen und die letzten 2 Stellen des Zuzugsjahres einzutragen. Vertriebene, die vor ihrem Zuzug in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) erst einige Jahre in der sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben, ist hier ebenfalls das Jahr des Zuzuges zu erfragen und die letzten 2 Stellen des Zuzugsjahres einzutragen, desgl. auch bei Vertriebenen, die 1945 und später aus den Vertreibungsgebieten direkt in das Bundesgebiet gekommen sind.

Für Personen, die nicht oder 1944 und früher zugezogen sind, ist "00" einzutragen.

Ist jemand nach Kriegsende in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogen ?
(Nach Kriegsende in das Bundesgebiet zugezogen
- Jahr -)
Die letzten 2 Stellen des Zuzugsjahres sind einzutragen
Nicht oder 1944 und früher zugezogen "00"

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin lag. Zur sowjetischen Besatzungszone gehört das Gebiet von der Zonengrenze bis zur Oder-Neiße-Linie (Mitteldeutschland). Bei der Angabe "Berlin" erkundigen Sie sich stets, ob es sich um den Sowjetsektor von Berlin oder Berlin (West) handelt.

Lag der vorherige Wohnsitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. in Sowjetsektor von Berlin ?
 (Nach Kriegsende in das Bundesgebiet zugezogen
 - Aus SBZ (Sowjetische Besatzungszone) oder SSB (Sowjetsektor von Berlin) -)

Ja	1
Nein	2

Für alle Personen, für die in Frage 13 "00" eingetragen wurde, sind keine Eintragungen zu machen.

Krankenversicherung

Hier ist für alle Haushaltsmitglieder der Krankenversicherungsschutz zu erfragen, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Haushaltsmitglied selbst oder als Familienmitglied mitversichert ist.

Tragen Sie hier für die Haushaltsmitglieder die Krankenkasse, in der diese selbst bzw. als Familienmitglieder versichert sind, mit der entsprechenden Schlüsselzahl ein.

Unter den "Bundesbahn- und Bundespostkrankenkassen (2)" ist auch die Betriebskrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums, wie auch die Beamtenkrankenkassen dieser Institution einzutragen.

Alle in der Krankenkasse versicherten Haushaltsmitglieder, die nicht einem der Schlüssel 1 - 7 zugeordnet werden können, sind mit der Schlüsselzahl "8" (sonstiger Krankenversicherungsschutz) einzutragen. Hierzu gehören

z.B. Personen, die Krankenversicherungsschutz als Sozialhilfeempfänger usw. haben und Personen mit freier Heilfürsorge der Polizei und Bundeswehr. Für Personen, die nicht krankenversichert sind, ist "0" einzutragen.

Wer ist selbst bzw. als Familienmitglied versichert in

Allgemeine Ortskrankenkasse, Kreiskrankenkasse (AOK)	1
Ausländische Krankenkassen und Sozialversicherung des sowj. Sektors von Berlin	7
Betriebskrankenkasse (außer Post und Bahn) (BK)	2
Betriebskrankenkasse der Post und Bahn sowie Betriebs- und Beamtenkrankenkasse des Bundesverkehrsministeriums (BPK)	2
Ersatzkasse (ERSK)	4
Innungskrankenkasse (IK)	1
Knappschaftliche Krankenkasse (KK)	3
Landkrankenkassen (LKK)	7
Private Krankenversicherung (PK)	5
Seekrankenkasse (SK)	2
Sonstiger Krankenversicherungsschutz	8
Studentische Krankenkasse (StK)	6
Keine Krankenversicherung	0

Hier fragen Sie, ob das Haushaltsmitglied in der Krankenkasse als Arbeitnehmer pflichtversichert, freiwillig versichert, als Rentner versichert, als Familienangehöriger mitversichert ist oder als Sozialhilfeempfänger einen Versicherungsschutz genießt.

Wer ist in der Krankenversicherung (Pflichtversichert usw.)	
<u>pflichtversichert</u>	1
<u>freiwillig versichert</u>	2
bzw. hat als <u>Rentner</u>	3
oder <u>Sozialhilfeempfänger, Kriegsschadensrentner</u> etc. Versicherungsschutz	4
<u>Hilfswürde der Polizei und Bundeswehr</u>	5
oder wer ist als <u>Familienmitglied</u> mitversichert	6

Beachten Sie bei der Kategorie "hat als Rentner Versicherungsschutz (3)", daß ein Unterschied besteht zwischen "er Tatsache, ob eine Person auf Grund der Bestimmungen der sozialen Rentenversicherung einen Versicherungsschutz hat oder ob ein Rentner von sich aus eine Krankenversicherung abgeschlossen hat. In der Regel sind Sozialrentner als Rentner in einer Kasse der sozialen Krankenversicherung, meist in der AOK, versichert. Pflichtversicherung eines Sozialrentners in einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich. Wohl kann ein Sozialrentner freiwilliges Mitglied einer privaten Krankenversicherung sein. Beachten Sie weiter, daß Rentner, die einer Arbeit nachgehen (z.B. halbtags), unter bestimmten Voraussetzungen als Arbeitnehmer pflichtversichert sein können.

Angestellte sind, wenn sie unter DM 660,-- im Monat verdienen, pflichtversichert, Arbeiter sind in jedem Fall versicherungspflichtig, auch wenn sie über DM 660,-- (Berlin (West): DM 750,-- im Monat verdienen. Studenten sind im allgemeinen in einer studentischen Krankenkasse pflichtversichert.

Arbeitslose sind in der sozialen Krankenversicherung, also in der Allgemeinen Ortskrankenkasse usw. oder in einer Ersatzkasse, pflichtversichert.

Personen, die Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind, sind in der Regel nur freiwillig versichert.

Die Mitversicherung der Familienangehörigen ist bei der sozialen Krankenversicherung Prinzip. Ausnahmen sind lediglich bei den freiwillig Weiterversicherten möglich; auch in der Privatkrankenversicherung ist die Mitversicherung möglich.

Für Personen, die nicht krankenversichert sind, ist keine Eintragung zu machen.

Fragen Sie bitte alle Haushaltsmitglieder, bei denen aus Frage 16 hervorgeht, daß sie in der Krankenversicherung versichert sind, ob sie noch zusätzlich in der privaten Krankenversicherung versichert sind und tragen Sie entsprechend der Antwort eine der Schlüsselzahlen "1" oder "2" ein. Beachten Sie bitte, daß ein Haushaltsmitglied, das bereits zu Frage 15 angegeben hat in der privaten Krankenversicherung zu sein, die Frage ebenfalls bejahen kann.

Wer ist zusätzlich in der privaten Krankenversicherung ?

Ja	1
Nein	2

Alters- und Invaliditätsvorsorge

Dieser Abschnitt dient zur Feststellung wichtiger Angaben über die Alters- und Invaliditätsvorsorge der Wohnbevölkerung, und zwar nur in den gesetzlichen Rentenversicherungen.

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Arbeiter ohne Rücksicht auf ihren Verdienst. Angestellte sind ebenfalls pflichtversichert, soweit sie nicht mehr als DM 1 250,-- im Monat verdienen. Arbeiter und Angestellte in sogenannten knappschaftlichen Betrieben (Bergwerken) sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert, auch wenn sie nicht unter Tage arbeiten.

Wer ist selbst pflichtversichert in der Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	= IV	1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRV	2
Rentenversicherung der Angestellten	= AV	3

Personen mit versicherungspflichtiger Tätigkeit am Befragungstichtag sind auch dann aufzuführen, wenn sie neben ihrem Einkommen aus dieser Tätigkeit bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (IV, AV, KRV) beziehen.

Personen, die am Befragungstichtag arbeitsunfähig krank sind und jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, sind nicht unter Frage 18, sondern ggf. unter 19, 20 oder 21 zu zählen.

Das gleiche gilt für Frauen, die als werdende Mütter oder Wöchnerinnen am Befragungstichtag auf Grund des Mutterschutzgesetzes nicht beschäftigt werden und jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Selbständige können in der IV, AV sein. Hierzu gehören z.B. selbständige Handwerker in der IV; als Selbständige tätige Lehrer, Erzieher, Musiker, die in ihrem Betrieb keinen Angestellten beschäftigen selbständige Artisten, Hebammen sowie in der Kranken-, Säuglings- oder Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keinen Angestellten beschäftigen in der AV.

Selbständige Handwerker sind, so lange sie Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit für weniger als 216 Kalendermonate entrichtet haben, in der IV (pflichtversichert).

Personen, die am Befragungstichtag arbeitslos sind, sind nicht unter Frage 18, sondern ggf. unter 19, 20 oder 21 zu zählen.

Für alle Personen, die nicht selbst pflichtversichert sind, ist zu Frage 18 keine Eintragung zu machen.

Bei Personen, die nicht pflichtversichert sind (in Frage 18 keine Eintragung), stellen Sie mit dieser Frage fest, ob sie in den letzten 12 Monaten wenigstens einen Pflichtbeitrag zu einer in der Frage aufgeführten Rentenversicherung gezahlt haben. Ist das der Fall, so tragen Sie die entsprechende Schlüsselzahl des Versicherungsweiges ein, zu dem der letzte Pflichtbeitrag gezahlt wurde.

Falls nicht pflichtversichert

Wer zahlte in den letzten 12 Monaten Pflichtbeiträge zur

Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidentversicherung)	= IV	1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KR	2
Rentenversicherung der Angestellten	= AV	3

Es handelt sich hier um Personen, die aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden sind. Darunter fallen im wesentlichen Arbeitslose, die in den letzten 12 Monaten arbeitslos geworden sind, arbeitsunfähig kranke Personen, die seit weniger als 12 Monaten keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, werdende Mütter, Wöchnerinnen, die jetzt keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen, Personen, die in den letzten 12 Monaten in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden, Personen, die sich selbständig gemacht haben; Personen, denen eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt worden ist, Frauen, die in den letzten 12 Monaten die versicherungspflichtige Tätigkeit nach der Eheschließung aufgegeben haben.

Hinsichtlich der Selbständigen gelten die Erläuterungen zur Frage 18.

Arbeitslose müssen dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden, dem sie vor Beginn ihrer Arbeitslosigkeit angehörten.

Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Wurden in den letzten 12 Monaten keine Pflichtbeiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Ist bei Frage 18 und 19 keine Eintragung gemacht worden, ist also die Person nicht pflichtversichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in den letzten 12 Monaten wenigstens einen freiwilligen Beitrag zu einer in der Frage aufgezählten gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte freiwillige Beitrag gezahlt wurde.

Falls weder zur Zeit (Frage 18) noch in den letzten 12 Monaten (Frage 19) Pflichtbeiträge entrichtet wurden

Wer zahlte in den letzten 12 Monaten freiwillige Beiträge zur

Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	= IV 1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRW 2
Rentenversicherung der Angestellten	= AV 3

Es handelt sich hier um Personen, die vor mehr als 12 Monaten aus der Versicherungspflicht auf die Dauer oder zeitweilig ausgeschieden (vgl. hierzu auch Erläuterungen zur Frage 19) sind und die Versicherung innerhalb der letzten 12 Monate freiwillig fortgesetzt haben.

Außerdem können freiwillige Beiträge auch zur Fortsetzung einer vor der Rentenreform (1.1.1956) begonnenen Selbstversicherung entrichtet worden sein.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wurden in den letzten 12 Monaten keine freiwilligen Beiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Ist bei Frage 18, 19 und 20 keine Eintragung gemacht worden, ist also die Person nicht pflicht- oder freiwillig versichert und hat auch keinen Pflichtbeitrag oder freiwilligen Beitrag in den letzten 12 Monaten gezahlt, so erfragen Sie hier, ob die Person in der Zeit vom Ende der Inflation (1.1.1924) bis 1 Jahr vor dem jeweiligen Berichtstermin wenigstens einen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag gezahlt hat. Zutreffendenfalls ist dann die entsprechende Schlüsselzahl der Versicherung einzutragen, zu der der letzte Beitrag gezahlt wurde.

Personen, die eine Versichertenrente aus der IV, AV oder KRV oder der HwV (nach dem bis 31.12.1960 gültig gewesenen Gesetz über die HwV) erhalten, sind hier nicht anzugeben.

Die Fälle, bei denen die Versicherung infolge Rückerstattung der Beiträge erloschen ist, sind hier ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Wurden nach Ende der Inflation weder Pflichtbeiträge noch freiwillige Beiträge gezahlt, sind keine Eintragungen zu machen.

Falls weder zur Zeit (Frage 18) noch in den letzten 12 Monaten Pflichtbeiträge (Frage 19) noch in den letzten 12 Monaten freiwillige Beiträge (Frage 20) entrichtet wurden

Wer zahlte nach Ende der Inflation (nach dem 1.1.1924) Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur

Rentenversicherung der Arbeiter (früher Invalidentversicherung)	
ohne Handwerkerversicherung	= IV 1
Knappschaftlichen Rentenversicherung	= KRV 2
Rentenversicherung der Angestellten (ohne Handwerkerversicherung)	= AV 3
Handwerkerversicherung (nach dem Gesetz über die Alters- versorgung für das Deutsche Handwerk oder nach dem Handwerkerversicherungs- gesetz)	= HwV 4

Erwerbstätigkeit und sonstige Unterhaltsquellen

Dieser Abschnitt dient zur Klärung, ob die einzelnen Haushaltsmitglieder erwerbstätig oder arbeitslos sind, und wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten, wenn sie kein Einkommen aus einer Berufstätigkeit haben. Auch sind hier Fragen enthalten, die für international vergleichbare Zwecke benötigt werden.

Die richtige Beantwortung der Fragen dieses Abschnittes ist für das Gelingen des Mikrozensus entscheidend. Beachten Sie bitte deshalb genau die gegebenen Erläuterungen. Zweifelsfälle bitten wir auf einem Merkzettel ausführlich zu erläutern.

Für alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf oder eine Landwirtschaft betreiben, ist hier "1" einzutragen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und sonstige Personen in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

Wer ist in irgendeiner Weise regelmäßig oder gelegentlich erwerbs- oder berufstätig, hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb?

Ja	1
Nein	2

Als erwerbstätig bzw. berufstätig gelten auch die sogenannten "Mithelfenden Familienangehörigen", die im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes arbeiten, ohne daß sie dafür besonders entlohnt werden und ohne daß dafür ein förmliches Arbeitsverhältnis besteht (siehe Frage 39). Besonders in der Landwirtschaft wird es oft vorkommen, daß die Bauersfrau neben ihrem Haushalt auch noch im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitet. In diesem Fall ist sie also als Mithelfende Familienangehörige erwerbstätig.

Auch Aushilfstätigkeiten, die regelmäßig etwa am Wochenende ausgeübt werden, z.B. als Kellner, als Eis- oder Coca Cola-Verkäufer auf dem Fußballplatz, ferner auch unregelmäßig ausgeübte Tätigkeiten, sind hier anzugeben.

Rentner, die sich zu ihrer Rente noch etwas dazuverdienen, geben diese Tätigkeit ebenfalls an.

Es ist wichtig, daß auch für Personen, die Tätigkeiten mit nur geringem Arbeitsaufwand ausüben (evtl. nur 1 Std. pro Woche), diese Frage bejaht werden muß.

Beachten Sie, daß es für arbeitslose Haushaltsmitglieder auch dann, wenn sie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bekommen, möglich und in bestimmtem Rahmen auch erlaubt ist, sich noch nebenher etwas zu verdienen.

Im Berichtsvierteljahr nur einmal nebenbei ausgeübte Tätigkeiten z.B. als Aushilfsverkäuferin im Schlußverkauf, gelten als frühere, im Laufe des Berichtsvierteljahres ausgeübte Erwerbstätigkeiten.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund, Stadtverordneter und ähnliches, sollen durch den Mikrozensus nicht erfaßt werden.

Auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen möchten wir noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 22 mit "Ja" beantwortet worden ist, auch Eintragungen im Teil "Erwerbstätigkeit" zu machen sind.

Mit dieser Frage wollen wir ausgewählte Gruppen der Bevölkerung feststellen. Beachten Sie, daß die hier eingetragenen Personen auch noch berufs- oder erwerbstätig

Wer ist;	
Hausfrau	1
Student, Schüler	2
Wehrpflichtiger	3
Berufssoldat	4

sein können. Z.B. können Hausfrauen noch einer beruflichen Tätigkeit (auch als Mithelfende Familienangehörige) nachgehen. Nähere Angaben über die Berufs- oder Erwerbstätigkeit sind im Teil "Erwerbstätigkeit" der Erhebungsliste zu machen. Das gilt auch für die im Betrieb des Haushaltsvorstandes Mithelfenden Familienangehörigen.

Als "Student" zählen alle die Haushaltsmitglieder, die Universitäten, Technische Hochschulen, sonstige wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen und hochschulähnliche Institutionen sowie Ingenieur- und Technikerschulen besuchen.

Zu den Schülern zählen auch Fachschüler und Berufsfachschüler, jedoch nicht die Berufsschüler, die nur wöchentlich ein- oder zweimal die Berufsschule besuchen.

Als Berufssoldaten (Schlüsselzahl 4) sind auch die Soldaten auf Zeit sowie die Bereitschaftspolizei sowie der Bundesgrenzschutz zu zählen. Die Bereitschaftspolizei, die kaserniert untergebracht ist, ist jedoch nicht zu verwechseln mit der Ordnungs- (Sicherheits-) Polizei, die nicht zu den Soldaten rechnet.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die eine der Schlüsselzahlen 1 - 4 nicht zutreffen, sind keine Eintragungen zu machen.

Hier sind alle Personen zu fragen, ob sie eine eigene Pension, Rente oder Unterstützung (auch Hinterbliebenen- und Witwenrente) erhalten, auch wenn sie davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten, z.B. zusätzliche KB-Rente. Für Ehefrauen von Rentnern ist eine Rente nur anzugeben, sofern die Ehefrauen auch noch eine eigene Rente erhalten. Beachten Sie bitte, daß hierzu auch Personen gehören, die Einkommen aus eigenem Vermögen, privaten Unterstützungen, aus Vermietungen und Verpachtungen, Anteil u.ä. haben. Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw. (wirtschaftliche Abhängigkeit) ist hier nicht anzugeben.

Hat ein Haushaltsmitglied angegeben, daß es Rentempfänger ist, so erfragen Sie die Art dieser Rente(n) usw. Beachten Sie bitte, daß ein Haushaltsmitglied mehrere Renten usw. beziehen kann. Lassen Sie sich bitte alle Renten usw. angeben und tragen Sie die entsprechenden (n) Abkürzung(en) ein.

Unter die vier ersten Kategorien fallen die eigene(n) Rente(n), die der Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge erhält, so bei den Kategorien "IV" und "AV" die eigene Rente aus der Arbeiter- bzw. Angestelltenversicherung und bei der Kategorie "SVR" die eigene Rente aus sonstigen Versicherungen, wie Zusatzversorgung des Bundes und der Länder usw.

Zu den Kategorien (HR) gehören Renten, die an Hinterbliebene, also Witwen und Waisen von Versicherten in der Arbeiter-, Angestellten- bzw. knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt werden, während unter der Kategorie (SHR) Renten an Hinterbliebene von Versicherten in den sonstigen Versicherungen anzugeben sind.

Unter Rente aus der Kriegsopferversorgung (KB) sind auch Zahlungen an Hinterbliebene, deren Ernährer im Kriege vermißt oder gefallen sind (Eltern-, Witwen- und Waisenrente) anzugeben. "Übrige öffentliche Renten" (Ü) sind z.B. die Unterhaltshilfe, die aus Mitteln des Lastenausgleichs gezahlt wird.

Wer von den Haushaltsmitgliedern erhält Pension, Rente oder sonstige Unterstützung und welcher Art sind die Renten-, Pensions- oder Unterstützungszahlungen?

(Wenn Renten-, Pensions- oder Unterstützungsempfänger, welcher Art sind die Renten-, Pensions- oder Unterstützungszahlungen?)

Versichertenrente aus der Arbeiterrentenversicherung	IV
Versichertenrente aus der Angestelltenrentenversicherung	AV
Versichertenrente aus der Knappschaftsrentenversicherung	KRV
Sonstige Versichertenrente	SVR
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der IV	HR/IV
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der AV	HR/AV
Hinterbliebenen-/Witwenrente aus der KRV	HR/KRV
Sonstige Hinterbliebenen-/Witwenrente	SHR
Rente aus der Kriegsopferversorgung (KB-Rente) (einschl. Hinterbliebenenversorgung)	KB
Unfallrente oder Hinterbliebenenrente bei Unfallversicherung	UR
Übrige öffentliche Rente	Ü
Sozialhilfe	SO
Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen	Pens
Private Unterstützungen	Priv
Einkommen aus eigenem Vermögen	EV
Rentenzahlungen aus dem Ausland	RA
Einkommen aus Vermietung und Verpachtung	Pacht
Altenteil	Alt

Abkürzungen (auch mehrere) eintragen.

noch
24.

Wer von den Haushaltsmitgliedern erhält
Pension, Rente usw.

Zur "Sozialhilfe" (So) zählt z.B. die frühere Fürsorgeunterstützung.

Pensionszahlungen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und solche Personen, die unter Art. 131 des Grundgesetzes fallen. Beachten Sie bitte, daß Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung hier nicht anzugeben sind, sie gehören zu der Gruppe "Private Unterstützungen usw."

Weiterhin kann hier auch Altenteil oder Leibgedinge genannt werden; allerdings wird das nur in Gebieten der Bundesrepublik vorkommen, wo der Hof zu Lebzeiten des alten Bauern an den Erben übergeben und ein Altenteiler-Vertrag abgeschlossen wird.

Für alle Haushaltsmitglieder, die die Frage 24 verneint haben, ist keine Eintragung zu machen.

Mit dieser Frage an die arbeitslosen Haushaltsmitglieder soll festgestellt werden, welche von ihnen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe (völkstümlich ausgedrückt "Arbeitslosenunterstützung") erhalten.

In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit".

Wer ist arbeitslos und wer von den Arbeitslosen erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe?
Angabe einer Erwerbstätigkeit in Frage 22 schließt Arbeitslosigkeit nicht aus

Arbeitslos	
mit Arbeitslosengeld oder -hilfe	1
ohne Arbeitslosengeld oder -hilfe	2
Zutreffendenfalls Fragen für letzte frühere Erwerbstätigkeit beantworten in der	
a) Jahreserhebungsliste 37 - 39, 41	
b) Vierteljahreserhebungsliste 37, 39, 45 - 49	

Als "arbeitslos" gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind sowie Schülertlassene, die sich um eine Lehrstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" ist unabhängig davon, ob das betreffende Haushaltsmitglied beim Arbeitsamt als Arbeitsloser oder als Arbeitsuchender gemeldet ist bzw. ob es Arbeitslosengeld bzw. -hilfe bezieht. Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen und Rentner ohne eigenen Beruf, sind nicht als Arbeitslose einzutragen.

Beachten Sie bitte, daß in der

- a) Jahreserhebungsliste Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind, wenn
1. der Arbeitslose sich weder etwas dazu verdient, d.h. die Frage nach einer Erwerbstätigkeit verneint hat (Frage 22 Schlüsselzahl "2"), noch in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird.
 2. der Arbeitslose in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird. Für Arbeitslose, die in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt werden, ist neben den einzelnen Fragen in der Jahreserhebungsliste auch noch das Einlegeblatt auszufüllen, ganz gleich, ob der Arbeitslose sich noch etwas dazu verdient oder nicht.
- b) Vierteljahreserhebungsliste für Arbeitslose in jedem Fall Angaben über die letzte Erwerbstätigkeit zu machen sind und, sofern sie sich noch etwas dazu verdienen, auch über die jetzige Tätigkeit.

Bei Schülertlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, machen Sie bitte bei Frage 35 den Vermerk "keine".

Für alle Haushaltsmitglieder, die diese Frage verneint haben, sind keine Eintragungen zu machen.

Es handelt sich um Personen, die in der Berichtswoche keine Tätigkeit ausüben, im Berichtsvierteljahr aber eine solche noch ausgeübt haben.

Vergessen Sie nicht, bei positiver Antwort für diese Erwerbstätigkeit Angaben bei den Fragen 30, 31, 37, 39, 45-49 zu machen.

Wer von den arbeitslosen und nicht erwerbstätigen Haushaltsmitgliedern ist im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen?

(Sind Arbeitslose und nicht Erwerbstätige im Berichtsvierteljahr noch erwerbstätig gewesen)

Ja 1

Nein 2

Wenn "1" (Ja), für diese Erwerbstätigkeit Fragen 30, 31, 37, 39, 45-49 beantworten.

Für alle Haushaltsmitglieder, die diese Frage verneint haben, bzw. für die diese Frage nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen, erfragen Sie hier, ob das betr. Haushaltsmitglied schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ob es erstmals eine Beschäftigung sucht, was z. B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Als "frühere Tätigkeit" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind. Über die früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind dann noch einige wenige Angaben im Teil Erwerbstätigkeit zu machen, die dem Befragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden.

Für alle Personen, die diese Frage verneint haben, bzw. für die diese Frage nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Nur für Personen, die eine Arbeit suchen und zur Zeit nicht erwerbstätig sind

Haben Sie schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt ?

(Sind zur Zeit nicht erwerbstätige Arbeitssuchende schon früher erwerbstätig gewesen)

Ja	1
Nein	2

Wenn "1" (Ja) für letzte Erwerbstätigkeit, auch wenn länger zurückliegend, Fragen 30, 31, 37, 39, 45-49 beantworten.

Fragen Sie bitte, ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichtsvierteljahr begonnen worden ist. Ist das der Fall, so tragen Sie das genaue Datum des Beginns der Tätigkeit ein. Be-

achten Sie bitte, daß Arbeitsplatzwechsel innerhalb des gleichen Betriebes, auch wenn die Tätigkeit sich geändert hat, unberücksichtigt bleibt. Für Maurer z. B., die nach einer durch Frost bedingten Arbeitslosigkeit wieder bei ihrer "alten" Firma die Arbeit aufgenommen haben, ist hier natürlich das Datum der letzten Arbeitsaufnahme einzutragen, also der Tag, an dem der Maurer nach Beendigung der Frostperiode wieder begonnen hat zu arbeiten.

Für alle Haushaltsmitglieder, die ihre jetzige Erwerbstätigkeit bereits vor dem Berichtsvierteljahr ausgeübt haben, bzw. nicht erwerbstätig sind, sind keine Eintragungen zu machen.

Wann hat eine erst im Berichtsvierteljahr aufgenommene Erwerbstätigkeit begonnen?
genaues Datum eintragen

Aus der Eintragung in Frage 28 ersehen Sie, ob die jetzige Erwerbstätigkeit erst im Berichts-
vierteljahr begonnen worden ist. Ist das der
Fall, so fragen Sie, ob im Berichtsvierteljahr
vorher eine andere Tätigkeit ausgeübt wurde.
Bejahendenfalls sind für diese frühere Erwerbs-
tätigkeit die entsprechenden Angaben in einer
weiteren Zeile in den dafür vorgesehenen Ab-
schnitt der Erhebungsliste (unterer Teil) in den
Fragen 30, 31, 37, 39, 45-49 zu machen.

Für alle Haushaltsmitglieder, die diese Frage verneint haben, bzw. diese Frage nicht zutrifft,
sind keine Eintragungen zu machen.

Wenn jetzige Tätigkeit erst im Berichtsviertel-
jahr begonnen hat:
Wurde im Berichtsvierteljahr vorher eine andere
Tätigkeit ausgeübt?

Ja	1
Nein	2

Wenn "1" (Ja)

Für diese früher ausgeübte Erwerbstätigkeit wei-
tere Zeile in den dafür vorgesehenen Abschnitt
der Erhebungsliste (unterer Teil) anlegen. Fra-
gen 30, 31, 37, 39, 45-49 beantworten.

Liegt der Beginn der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den letzten 2 Jahren, so ist das genaue Datum - also Tag, Monat, Jahr - einzutragen. Liegt der Beginn vor diesem Zeitpunkt, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

Wann wurde die letzte frühere Erwerbstätigkeit begonnen?
(Letzte frühere Erwerbstätigkeit - Beginn -)
Wenn in den letzten 2 Jahren begonnen, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl.
Nur beantworten, wenn Fragen 26, 27, 29 bejaht

Für alle Haushaltsmitglieder, die die Fragen 26, 27, 29 verneint haben, bzw. für die diese Fragen nicht zutreffen, sind keine Eintragungen zu machen.

Erwerbstätigkeit und sonstige
Unterhaltsquellen

31.

Liegt das Ende der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den letzten 2 Jahren, so ist das genaue Datum -also Tag, Monat, Jahr - einzutragen. Liegt das Ende vor diesem Zeitpunkt, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

Für alle Haushaltsmitglieder, die die Fragen 26, 27, 29 verneint haben, bzw. für die diese Fragen nicht zutreffen, sind keine Eintragungen zu machen.

Wann wurde die letzte frühere Erwerbstätigkeit beendet ?

(Letzte frühere Erwerbstätigkeit - Ende -)

Wenn in den letzten 2 Jahren beendet, genaues Datum eintragen, sonst Jahreszahl.

Nur beantworten, wenn Fragen 26, 27, 29 bejaht.

Mit dieser Frage soll für alle Haushaltsmitglieder die überwiegende Unterhaltsquelle festgestellt werden. In der Frage sind die betreffenden Kategorien aufgeführt. Verwenden Sie hierzu die entsprechenden Schlüsselzahlen.

Beachten Sie bitte, daß bei Erwerbstätigen nicht immer die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle ist; z.B. werden Lehrlinge meist ihren Unterhalt von den Eltern und die Mithelfenden Familienangehörigen vom Haushaltsvorstand beziehen.

Bei Rentnern, die noch eine Erwerbstätigkeit ausüben, kann entweder die Rente oder die Erwerbstätigkeit die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen. Die Entscheidung wird das betreffende Haushaltsmitglied in der Regel danach treffen, woraus überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen werden.

Unter die Kategorie "Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw." (Schlüsselzahl 4) fallen z.B. Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind, auch sonst keinerlei andere Einkommen haben und mit vom Einkommen ihres Ehemannes leben.

Ehefrauen, die z.B. aus einer Nebentätigkeit ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem allein sie nicht leben können, geben hier auch "Unterhalt" an (Schlüsselzahl 4).

Erhält z.B. ein Student, der am Universitätsort als Untermieter ein Zimmer hat, von seinem Vater einen Monatswechsel, dann ist hier anzugeben "Unterhalt" (Schlüsselzahl 4).

Woraus werden überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?
(Überwiegender Lebensunterhalt aus ?)

Aus eigener Erwerbs- oder Berufstätigkeit	1
Rente, Pension, Anteil, Sozialhilfe, eig. Vermögen	2
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe	3
Unterhalt durch Eltern, Ehemann usw.	4
Soldat	1

Diese Frage ist nur an alle Arbeitslosen sowie an alle Haushaltsmitglieder, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, zu stellen.

Für alle Personen, die eine Beschäftigung suchen, ist die Art der Arbeitssuche hier anzugeben. Werden mehrere Wege nebeneinander beschritten, so ist diejenige Arbeitssuche, die die niedrigste Schlüsselzahl aufweist, einzutragen.

Wer sucht eine Beschäftigung durch:

Meldung beim Arbeitsamt	1
Eine private Stellenvermittlung	2
Eigene Anzeige in einer Zeitung	3
Persönliche Verbindung	4
Bewerbung	5
Sonstige Suche	6

Unter "persönliche Verbindung" als Art der Arbeitssuche sind hier Erkundigungen bei Bekannten, Verwandten und Freunden zu verstehen.

Eine Bewerbung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen ist "5" einzutragen.

Beachten Sie bitte noch, daß für alle Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, bei dieser Frage in jedem Falle "1" eingetragen sein muß. Für Haushaltsmitglieder, die sich als arbeitslos bezeichnet haben, aber kein Arbeitslosengeld bzw. keine Arbeitslosenhilfe beziehen, muß bei dieser Frage dagegen nicht unbedingt "1" eingetragen sein. Jedoch darf für Personen, die Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beziehen, in dieser Frage auf keinen Fall die Eintragung "1" unterbleiben.

Für alle Haushaltsmitglieder, die keine Arbeit suchen, ist hier keine Eintragung vorzunehmen.

Für Personen, die zur Zeit nicht erwerbstätig sind und Arbeit suchen erfragen Sie hier, ob das betr. Haushaltsmitglied schon früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ob es erstmals eine Beschäftigung sucht, was z. B. bei Schulentlassenen der Fall sein kann.

Als "frühere Tätigkeiten" gelten alle Tätigkeiten, auch wenn sie schon vor Jahren beendet worden sind. Über die früher ausgeübten Erwerbstätigkeiten sind dann noch einige Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit" zu machen, die dem Befragten auch bei länger zurückliegenden Tätigkeiten noch in Erinnerung sein werden. Liegt das Ende der letzten früheren Erwerbstätigkeit in den letzten 2 Jahren, so ist das genaue Datum - also Tag, Monat, Jahr - einzutragen. Liegt das Ende vor diesem Zeitpunkt, genügt die Eintragung der Jahreszahl.

Für alle Personen, die keine Arbeit suchen oder Personen, die erwerbstätig sind, sind keine Eintragungen zu machen.

Nur für Personen, die eine Arbeit suchen und zur Zeit nicht erwerbstätig sind

Wann wurde eine evtl. früher ausgeübte Erwerbstätigkeit beendet?

(Frühere Erwerbstätigkeit wurde beendet)

Wenn in den letzten 2 Jahren beendet, genaues Datum eintragen, sonst das Jahr der Beendigung
Fragen 37 - 39, 41 beantworten.

Erwerbstätigkeiten

a) Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Übt ein Haushaltsmitglied nur eine Erwerbstätigkeit aus - auch wenn sie nur nebenher ausgeführt wird - so ist diese in diesem Abschnitt einzutragen. Hat ein Haushaltsmitglied mehrere Erwerbstätigkeiten, so ist als erste Erwerbstätigkeit die Haupteerwerbstätigkeit einzutragen.

Für Arbeitsuchende ohne Tätigkeit, die mit der Jahreserhebungsliste befragt werden, sind in diesem Abschnitt Angaben über ihre letzte frühere Erwerbstätigkeit bei den Fragen 37 - 39 und 41 zu machen. Verdient sich ein Arbeitsloser noch etwas dazu oder hilft im Betrieb eines Familienmitgliedes mit, so sind Angaben über diese Tätigkeit bei allen Fragen dieses Abschnittes zu machen. Über seine letzte frühere Erwerbstätigkeit sind Angaben im Einlegeblatt zu machen, wenn der Arbeitslose mit der Jahreserhebungsliste in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird. Beachten Sie bitte, daß das Einlegeblatt auch dann auszufüllen ist, wenn ein Haushaltsmitglied in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird und Angaben über eine oder zwei zur Zeit ausgeübte bzw. eine oder zwei frühere, aber jetzt beendete Erwerbstätigkeiten zu machen sind.

b) Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Wird neben der Haupteerwerbstätigkeit auch noch eine Nebentätigkeit ausgeübt, so tragen Sie diese in dem Abschnitt Erwerbstätigkeit als neue Zeile in dem dafür vorgesehenen Block der Erhebungslisten ein. In den Fällen, in denen ein Haushaltsmitglied neben zwei Erwerbstätigkeiten noch eine weitere Tätigkeit ausübt, sind die in der weiteren Tätigkeit geleisteten Arbeitsstunden in der Berichtswoche denen der zweiten Erwerbstätigkeit zuzuschlagen. Die dritte Erwerbstätigkeit bleibt sonst unberücksichtigt.

c) Letzte frühere Erwerbstätigkeit

In dem Abschnitt "Erwerbstätigkeit" sind Angaben über die letzte frühere Erwerbstätigkeit zu machen in der

Jahreserhebungsliste (Fragen 37 - 39, 41), wenn

1. ein Arbeitsuchender die Frage nach einer Erwerbstätigkeit verneint hat (Frage 22, Schlüsselzahl "2") und in keinem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird, jedoch früher einmal eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.
2. ein Arbeitsloser in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird. Neben den Fragen 37 - 39, 41 der Jahreserhebungsliste ist auch das Einlegeblatt auszufüllen, ganz gleich, ob der Arbeitslose sich noch etwas dazu verdient oder nicht.
3. eine nicht erwerbstätige Person im Berichtsvierteljahr noch gearbeitet hat und in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird. Für diese Person ist auch das Einlegeblatt auszufüllen.

Hat ein Erwerbstätiger, der in einem 0,1%-Auswahlbezirk befragt wird, im Berichtsvierteljahr seinen Arbeitsplatz gewechselt, so ist das Einlegeblatt auszufüllen.

Vierteljahresehebungsliste (Fragen 37, 39, 45 - 49) für

1. nicht tätige Arbeitssuchende und Arbeitslose
2. nicht erwerbstätige Personen, die im Berichtsvierteljahr noch gearbeitet haben
3. Erwerbstätige, die im Berichtsvierteljahr ihren Arbeitsplatz gewechselt haben.

Bei Schulentlassenen, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, aber sich als arbeitslos bezeichnet haben bzw. eine Arbeit suchen, ist in Frage 35 "keine" einzutragen.

Hier tragen Sie den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis bzw. des eigenen Betriebes ein, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied beschäftigt ist, z. B. Karstadt, Postamt, Wagner & Co., Dr. Karl Maier, Rudolf Hofmann. Bei kleineren Betrieben ist der Firmenname oft identisch mit dem Namen des Inhabers des Betriebes.

Bei wem arbeiten Sie?
(Arbeit bei wem)

Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes

Bei Baufirmen ist immer der Name der Firma anzugeben, bei dem das betreffende Haushaltsmitglied tätig ist und nicht der Name des Bauherrn, für den die Baufirma das Bauvorhaben ausführt.

Wenn es sich um eine gleichartige Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber (bei Frage 42 "2", "3", usw. eingetragen) handelt, sind hier nicht die Namen aller Arbeitgeber, sondern nur die Anzahl der Arbeitgeber einzutragen.

Verwenden Sie keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmenbezeichnungen.

Der Name der Firma, des Arbeitgebers usw. ist nur bei der ersten Erwerbstätigkeit zu erfragen.

Hier geben Sie den Ort und die Straße an, wo das betreffende Haushaltsmitglied arbeitet. Für Bauarbeiter ist die Anschrift der augenblicklichen Baustelle und nicht der Sitz der Baufirma anzugeben.

Wo arbeiten Sie ?
(Ort (Gemeinde) der Arbeitsstätte)
Anschrift der Arbeitsstätte, gegebenenfalls der
Filiale, der Baustelle

Der Ort (Gemeinde) der Arbeitsstätte ist nur bei der ersten Erwerbstätigkeit zu erfragen.

Mit dieser Frage ist der Geschäftsweig (Wirtschaftsweig, Branche) der Firma, in der die

Geschäftsweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw.

einzelnen erwerbstätigen Haushaltsmitglieder arbeiten, zu erfragen. Hierbei kommt es uns auf eine möglichst genaue Angabe des Wirtschaftszweiges an, wie z.B. Steinkohlenbergwerk, Braunkohlenbergwerk, Kupferbergwerk usw. - nicht nur Bergwerk; oder Nähmaschinenfabrik, Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen, Lokomotivfabrik - nicht nur Maschinenfabrik; oder Volksschule Schillerstraße - nicht Schulverwaltung; oder Einzelhandel mit Rundfunkgeräten, Tabakwaren, Sportartikeln - nicht nur Handel; oder Eisenhütte, Kupferhütte usw. - nicht nur Hüttenwerk.

Sind Sie sich einmal nicht sicher, welcher Geschäftsweig einzutragen ist, dann erläutern Sie uns genau, womit sich der Betrieb befaßt. Bei der ersten Erwerbstätigkeit war in Frage 35 noch der Name der Firma anzugeben. Für die in den Erläuterungen zu

Frage 35	angegebenen	bei Frage 37
Firmennamen:	wäre beispielsweise	einzutragen:
Karstadt		Kaufhaus
Postamt		Bundespost
Wagner & Co.		Chemische Fabrik
Dr. Karl Meier		Arztpraxis
Rudolf Hofmann		Landwirtschaft

Hier ist der z. Z. ausgeübte Beruf einzutragen.

Begnügen Sie sich bitte nicht mit allgemeinen

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt?
(Ausgeübte Tätigkeit - Beruf -).

Angaben, wie z.B. Kaufmann, Metallarbeiter oder Arbeiter, sondern tragen Sie ein: Zigarrenhändler, Möbelhändler; Stahlgießer, Horizontalbohrer, Bauschlosser; Lagerarbeiter, Bauhilfsarbeiter, Transportarbeiter, Wenn Sie es nicht schon an anderer Stelle festgestellt haben, so kann bei der Feststellung des Berufes das Problem der sog. Doppelberufe, z.B. Landwirt und Gastwirt, auftreten. Die Ausübung eines solchen Doppelberufes ist nicht als eine, sondern als zwei Erwerbstätigkeiten anzusehen. Für Personen mit einem solchen Doppelberuf sind also die Fragen über die erste und zweite Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 38 analog.

Selbständige sind z.B. tätige Eigentümer, Mit-eigentümer, Pächter, Unternehmer, selbständige Handwerker, selbständige Handelsvertreter, Frei-berufstätige usw.. Personen, die arbeitsrecht-lich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis ste-hen, sind nicht als "selbständig" zu bezeichnen. Bei Tätigkeit im Werkvertragsverhältnis gilt die betr. Person als "Selbständiger". Ob ein Vertre-ter als Selbständiger anzusehen ist, hängt von sei-nem arbeitsrechtlichen Verhältnis ab.

Wird Tätigkeit ausgeübt als:

Selbständiger, Pächter, Miteigentümer,	
Zwischenmeister	1
Mithelfender Familienangehöriger	2
Beamter, Richter	3
Angestellter	4
Arbeiter	5
Heimarbeiter	6
Hausgewerbetreibender	7
Lehrling, Anlernling, Volontär, Praktikant	
kaufmännischer, technischer	8
gewerblicher	9

Ein Zwischenmeister gibt, ohne selbst Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden über-tragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weiter.

Beachten Sie bitte, daß nur gelegentlich Beschäftigte ohne Pflichtversicherung in der Krankenkas-se oder der gesetzlichen Rentenversicherung, entsprechend ihrer Tätigkeit den Selbständigen bzw. Arbeitern oder Angestellten zugeordnet werden müssen. So sind z.B. Frauen, die bei einem oder mehreren Landwirten gelegentlich arbeiten den Arbeitern zuzuordnen. Arbeitet dagegen ein Rent-ner als Aushilfsbuchhalter für seine alte Firma, so zählt er zu den Angestellten. Personen mit Ver-treterereigenschaften gelten als Selbständige.

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die in einem Betrieb mithelfen, mit dessen Be-triebsinhaber sie verheiratet sind oder sonstige verwandtschaftliche Beziehungen bestehen. Der Betriebsinhaber braucht nicht im gleichen Haushalt zu leben.

Beamte sind: Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Körperschaften des Öffentl. Rechts einschl. der Beamtenanwärter und der Beamten im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Evang. Kirche in Deutschland und der Römisch-katholischen Kirche (Geistliche und Sprecher anderer Religionsbekenntnisse sind dagegen stets als Angestellte einzutragen). Richter sind ebenfalls in dieser Kategorie einzutragen.

Angestellte sind: kaufmännische als auch technische Angestellte, leitende Angestellte (z.B. Direktoren). Hausgehilfinnen bezeichnen sich vielfach als Hausangestellte, sie sind aber als An-gestellte nur dann einzutragen, wenn sie in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind. Andernfalls zählen sie zu den Arbeitern. Gemeindegewerkschaften zählen in der Regel zu den Ange-stellten.

Arbeiter sind sowohl Facharbeiter als auch angelehrte (auch kurzfristig angelehrte) Arbeiter und Hilfsarbeiter.

Heimarbeiter ist, wer in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder mit Fa-milienangehörigen gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem Auftrag-geber überläßt.

Hausgewerbetreibende sind Personen, die in eigener Wohnung oder Betriebsstätte mit im allgemei-nen nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Waren herstellen, bearbeiten oder verpacken, selbst wesentlich am Stück mitarbeiten, jedoch die Verwertung der

noch
39.

Wird Tätigkeit ausgeübt als :

Lehrlinge bzw. Anlernlinge sind die Haushaltsmitglieder, die sich in einem Lehr- oder Anlernverhältnis in Berufsausbildung befinden, dgl. Umschüler, Praktikanten, Volontäre u.a.

Bei 2. Erwerbstätigkeit ist zu beachten:

Hat z.B. ein Maler-(Weißbinder-)geselle auf eigene Rechnung in der Berichtswoche noch etwas gearbeitet, so hat er diese Tätigkeit als Selbständiger ausgeübt.

Für Haushaltsmitglieder, für die die Frage 39 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 39 analog.

Diese Frage ist nur für Selbständige, Pächter und Miteigentümer zu beantworten.

Unter "fremde" Arbeitskräfte versteht man alle Arbeitskräfte, die in einem Vertragsverhältnis zum Arbeitgeber stehen und Lohn oder Gehalt erhalten. Es ist möglich, daß diese Arbeitskräfte mit dem Arbeitgeber verwandt oder verschwägert sind (s. Frage 41).

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 40 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Die Frage 40 ist nur für die erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Nur für Selbständige, Pächter, Miteigentümer

Wieviel familienfremde Arbeitskräfte werden in dem Betrieb des Selbständigen beschäftigt (ohne Heimarbeiter) ?

Anzahl eintragen

01

02

.

.

49

Bei 50 und mehr familienfremden Arbeitskräften:

50

Für alle nicht selbständigen Erwerbstätigen
- also Mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter usw. - ist festzustellen, ob sie in einem Betrieb arbeiten, dessen Inhaber mit ihnen verwandt oder verschwägert ist bzw.

dessen Ehepartner sie sind. Diese Frage ist z. B. zu bejahen von Personen, die im Betrieb ihres Vaters oder Schwiegervaters arbeiten, von Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes arbeiten, von Neffen, die im Betrieb ihres Onkels arbeiten.

Für die Eintragung "Ja" ist nicht Voraussetzung, daß der Betriebsinhaber im gleichen Haushalt lebt. Bei Mithelfenden Familienangehörigen ist bei dieser Frage stets "Ja" einzutragen.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 41 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 41 analog.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Wird diese Tätigkeit in einem Betrieb ausgeübt,
dessen Inhaber mit dem Erwerbstätigen verheiratet,
verwandt oder verschwägert ist?

Ja	1
Nein	2

Wie die Frage 41 richten Sie diese Frage auch nur an nicht selbständige Erwerbstätige. Hier ist festzustellen, bei wievielen Arbeitgebern die hier angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, auch wenn es sich um gleichartige Tätigkeiten handelt, z. B. wäre bei einer Zeitungsträgerin, die für 2 Verlage die Tageszeitungen austrägt, hier eine "2" einzutragen.

Nur für nicht selbständige Erwerbstätige
Bei wieviel Arbeitgebern wird diese Erwerbstätigkeit ausgeübt?

Anzahl eintragen

1

2

3 usw.

Mithelfende Familienangehörige sind als durch den verwandten Betriebsinhaber beschäftigt anzusehen, auch wenn dieser nicht ihr Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinne ist. Für sie ist daher eine entsprechende Eintragung zu machen.

Für Haushaltsmitglieder, für die die Frage 42 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Die Frage 42 ist nur für die erste und zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Für alle tätigen Personen sind hier die in der Berichtswoche tatsächlich in der Erwerbstätigkeit und für diese geleisteten Arbeitsstunden - auch ohne Bezahlung - zu ermitteln, Arbeitsbereitschaft zählt als Arbeitszeit, z.B. bei Chauffeuren. Überstunden sind als Arbeitszeit zu rechnen.

Bei Lehrern zählen auch der Zeitaufwand für das Korrigieren der Hefte und die Vorbereitung des Unterrichtes als Arbeitszeit.

Bei Ärzten ist die für die Sprechstunden, Hausbesuche, schriftliche Arbeiten, Laborarbeit usw. aufgewendete Zeit einzutragen.

Der Hin- und Rückweg zur bzw. von der Arbeitsstelle (Betrieb) zählen nicht als Arbeitszeit.

Einzelne Urlaubs- oder Krankheitstage sind von der wöchentlichen Normalarbeitszeit abzusetzen. Bei von Woche zu Woche wechselnden Arbeitszeiten (z. B. in Betrieben mit gleitender Arbeitswoche oder solche, die jeden zweiten Sonnabend frei haben) ist hier die in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit einzutragen.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen - vorwiegend in der Landwirtschaft - sind nur die für den Betrieb geleisteten Arbeitsstunden - also ohne die Zeit für hauswirtschaftliche Arbeiten - anzugeben. Was zur landwirtschaftlichen und was zur hauswirtschaftlichen Tätigkeit zu rechnen ist, geht aus den Erläuterungen zu Frage 51 hervor.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

Für alle Haushaltsmitglieder für die die Frage 43 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Die Frage 43 ist nur für die erste und zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Wieviel Stunden wurden in der Berichtswoche, in dieser und für diese Erwerbstätigkeit gearbeitet (ohne hauswirtschaftliche Arbeit im Haushalt der eigenen Familie) ?
(tatsächlich geleistete Arbeitsstunden eintragen ggf. einschl. Überstunden)

00

01

02

03

usw.

Bei 98 und mehr Stunden "98" eintragen.

Sollte die Arbeitszeit in der Berichtswoche bei der ersten Erwerbstätigkeit weniger als 42 Stunden betragen haben, so lesen Sie bitte den zu Frage 44 angegebenen Katalog der möglichen Gründe vor.

Werden Ihnen mehrere Gründe angegeben, dann tragen Sie bitte die Schlüsselzahl für den überwiegenden Grund ein.

Hat z. B. ein Haushaltsmitglied eine Arbeitszeit von 32 Stunden für die Berichtswoche angegeben und als Grund "Tarifliche Arbeitszeit (01)", weil im Betrieb nur 40 Wochenstunden gearbeitet werden und außerdem "Krankheit (10)", weil es an einem Tag krank war, so ist in diesem Falle die Schlüsselzahl "10" (Krankheit) einzutragen.

Zu den aufgeführten Gründen wäre noch folgendes zu sagen:

Betriebliche bzw. tarifliche Arbeitszeitregelung (Schlüsselzahl 01) liegt vor, wenn in einem Betrieb die kontinuierliche Arbeitsweise eingeführt

worden ist und deshalb in der Berichtswoche unter Umständen weniger als 45 Stunden gearbeitet wurde, etwa wenn beim Schichtwechsel auftretende freie Tage in die Berichtswoche fallen. Unter betriebliche Arbeitszeitregelung fällt es auch, wenn z. B. jeder zweite Sonnabend frei ist und dieser freie Sonnabend in 14-tägigem Rhythmus eingearbeitet wird. In der Woche mit dem freien Sonnabend wird unter 45 Stunden gearbeitet; sofern diese Woche Berichtswoche ist, erfolgt die Eintragung "01" (Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung).

Schlechtwetterlage (Schlüsselzahl 02) als Grund wird in der Bauindustrie vorkommen. Häufig wird dort während einer kürzeren oder längeren Frostperiode verkürzt gearbeitet, wenn die Arbeit nicht überhaupt ruht.

Arbeitsstreitigkeiten (Schlüsselzahl 03) sind als Grund einzutragen bei Streiks oder Aussperrungen.

Bei Kürzarbeit (Schlüsselzahl 04) (darf nur bei Abhängigen - also Angestellten, Arbeitern usw. - eingetragen werden) ist an die Fälle gedacht, in denen in Betrieben z. B. wegen Auftragsmangels weniger als die tariflich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet wird.

Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit (Schlüsselzahl 05) liegt dann vor, wenn z. B. Putzfrauen, die Büros reinigen, weniger als 45 Stunden in der Woche arbeiten.

Wenn weniger als 42 Stunden gearbeitet werden

Was sind die Gründe hierfür??

Bei der 1. Erwerbstätigkeit:

Auf Grund betrieblicher bzw. tariflicher Arbeitszeitregelung	01
Arbeitsaufnahme in der Berichtswoche	07
Arbeitsbeendigung in der Berichtswoche	08
Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft	06
Arbeitsstreitigkeiten	03
Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet	12
Krankheit, auch Kur und Heilstättenbehandlung	10
Kürzarbeit	04
Schlechtwetterlage	02
Sonstige Gründe	13
Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß	09
Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	05
Urlaub, Dienstbefreiung	11
Bei 42 Std. und mehr und bei früherer Erwerbstätigkeit; Keine Eintragung	

Bei "0" Stunden in der 2. Erwerbstätigkeit:

Arbeitsstunden zu anderen Terminen geleistet	12
Sonstige Gründe	13
Wenn Arbeitsstunden in der 2. Erwerbstätigkeit angegeben wurden; Keine Eintragung	

noch
44.

Wenn weniger als 42 Stunden gearbeitet werden

Arbeitsschutzbestimmungen (Schlüsselzahl 06) wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Arbeitsaufnahme (Schlüsselzahl 07) wäre dann einzutragen, wenn der Erwerbstätige erst in der Berichtswoche, z. B. am Mittwoch oder Donnerstag, die Arbeit aufgenommen hat.

Bei Arbeitsbeendigung (Schlüsselzahl 08) liegt der umgekehrte Fall vor. Schließt ein Erwerbstätiger seine Tätigkeit am Donnerstag der Berichtswoche ab und beginnt seine neue Tätigkeit am Montag der folgenden Woche, dann ist als Grund für eine kürzere Arbeitszeit als 42 Stunden in der Berichtswoche "08" einzutragen.

Teilbeschäftigung aus eigenem Entschluß (Schlüsselzahl 09) ist dann einzutragen, wenn die Art der Tätigkeit auch eine Ganztagsarbeit ermöglicht. Diese Fälle werden z. B. bei städtischen Verkehrsbetrieben auftreten, die z. B. Schaffnerinnen auch halbtags beschäftigen, wenn diese es wollen.

Die Kategorie "Arbeitsstunden werden zu anderen Terminen als in der Berichtswoche geleistet" (Schlüsselzahl 12) ist für Fälle gedacht, in denen ein Haushaltsmitglied z. B. in 14-tägigem Rhythmus regelmäßig eine bestimmte Tätigkeit ausübt, aber gerade in der Berichtswoche nicht gearbeitet hat.

Bei Selbständigen, die weniger als 42 Stunden arbeiten, kann als Grund hierfür auch "Auftragsmangel usw." angegeben werden. Tragen Sie in derartigen Fällen die "Schlüsselzahl 13" (Sonstige Gründe) ein.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 44 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Die Frage 44 ist nur für die erste und zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit zu beantworten.

Hier ist die Zahl der Tage einzutragen, an denen normalerweise je Woche gearbeitet wird.

Wenn z.B. an allen Werktagen gearbeitet wird, so wäre "6" einzutragen. Ist jeder 2. Sonntagabend dienstfrei, so wäre "8" (5 und 6 Tage im Wechsel gearbeitet) einzutragen.

Bei anderen Kombinationen tragen Sie bitte "9" ein. Bei Personen, wie z.B. Rentnern, die nur noch nebenher erwerbstätig sind, kann

es sein, daß sie normalerweise nur einen oder zwei Tage in der Woche arbeiten. Dann tragen Sie "1" oder "2" ein.

An wieviel Tagen in der Woche wird normalerweise gearbeitet ?

1 Tag	1
2 Tage	2
3 Tage	3
4 Tage	4
5 Tage	5
6 Tage	6
7 Tage	7
5 und 6 Tage im Wechsel	8
Andere Kombinationen	9
Entfällt	-

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 45 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 45 analog.

In verschiedenen Betrieben wird oft in zwei oder drei Schichten gearbeitet, z.B. eine Frühschicht (von 6 - 14 Uhr), eine Spätschicht (von 14 - 22 Uhr) und eine Nachtschicht (von 22 - 6 Uhr). Trifft diese Arbeitsweise bei einem Haushaltsmitglied zu, so tragen Sie in die entsprechende Spalte "1" ein.

Wer arbeitet in Schicht ?	
Ja	1
Nein	2

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 46 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 46 analog.

Tragen Sie bitte die Tage, an denen das Haushaltsmitglied wegen Urlaub nicht gearbeitet hat, ein. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen, die z. B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z. B. einmal 2 Tage Urlaub hatten, ist in diesem Falle "02" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die 3 Tage gearbeitet hat.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 47 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 47 analog.

Wieviel der Arbeitstage sind im Berichtsvierteljahr infolge Urlaub ausgefallen? (ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie freie Samstage)
01
02
usw.

Tragen Sie bitte die Tage, an denen das Haushaltsmitglied wegen Krankheit nicht arbeiten konnte, ein. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonnabende und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen,

Wieviel der Arbeitstage sind im Berichtsviertel-
jahr infolge Krankheit ausgefallen?
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage
sowie freie Samstage)

01

02

usw.

die z.B. regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal 2 Tage krank waren, ist in diesem Falle "02" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsvierteljahres immer die 3 Tage gearbeitet hat.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 48 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 48 analog.

Tragen Sie bitte die Tage, an denen das Haushaltsmitglied aus sonstigen Gründen (außer Urlaub und Krankheit) nicht gearbeitet hat, ein. Gesetzliche Feiertage, Sonntage, freie Sonntage und andere ordnungsgemäß freie Tage, an denen sowieso nicht gearbeitet wird, sind hier nicht anzuführen. Bei Personen, die z.B.

regelmäßig nur 3 Tage in der Woche arbeiten (wie Aushilfskräfte, Putzfrauen usw.) und von diesen 3 Tagen z.B. einmal 2 Tage (außer Urlaub und Krankheit) nicht gearbeitet hatten, ist in diesem Falle "02" einzutragen, wenn das Haushaltsmitglied in den übrigen Wochen des Berichtsjahres immer die 3 Tage gearbeitet hat.

Für alle Haushaltsmitglieder, für die die Frage 49 nicht zutrifft, sind keine Eintragungen zu machen.

Für frühere Erwerbstätigkeiten gilt die Frage 49 analog.

Wieviel der Arbeitstage sind im Berichtsjahr infolge sonstiger Gründe (außer Urlaub und Krankheit) ausgefallen?
(ausgenommen Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie freie Samstage)

01

02

USW.

Mit Frage 50 soll festgestellt werden, wie hoch das Nettoeinkommen war, das die einzelnen Haushaltsmitglieder im Monat März bezogen haben.

Nicht nach ihrem Einkommen befragt werden

1. Selbständige in der Landwirtschaft und
2. alle Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung.

Bezieht jedoch ein Mithelfender Familienangehöriger ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung Einkünfte aus Rente etc., so ist auch für diesen Mithelfenden die Nettoeinkommensgruppe zu erfragen und die entsprechende Schlüsselzahl einzutragen.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder (Selbständige in der Landwirtschaft und alle Mithelfenden Familienangehörigen ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung werden nicht befragt) ?

bis unter	150 DM	1
150 "	"	2
300 "	"	3
600 "	"	4
800 "	"	5
1 200 "	"	6
1 800 DM und mehr		7

Selbständige Landwirte und alle Mithelfenden ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, sofern diese Mithelfenden Familienangehörigen keine Einkünfte aus Rente etc. haben

8

Die Feststellung der Einkommenslage jedes einzelnen Haushaltsmitgliedes ist einmal von besonderem volkswirtschaftlichen Interesse, zum anderen wird diese Information aber auch für weitere Auswertungen als wichtiges Gliederungsmerkmal benötigt. Aus diesem Grunde sind auch die Erläuterungen zu dieser Frage ausführlicher gebracht worden.

Weisen Sie die Auskunftsperson darauf hin, daß diese Unterlagen nur für statistische Zwecke verwendet werden, nicht für andere Ämter bestimmt sind sowie strengster Verschwiegenheit unterliegen.

Die meisten Haushalte werden Ihnen - wie es auch bei bisherigen Erhebungen der Fall war - nachdem Sie Sinn und Zweck der Erhebung erläutert haben, die gewünschte Auskunft erteilen.

a) Eigentliche Fragestellung

Trotzdem können bei der Frage nach dem monatlichen Nettoeinkommen aus verschiedenen Gründen gewisse Schwierigkeiten auftreten. Diese Schwierigkeiten werden allerdings dadurch wesentlich gemindert, daß das Nettoeinkommen nur in groben Einkommensgruppen und nicht auf Heller und Pfennig genau ermittelt zu werden braucht. So lehrt die Erfahrung, daß bei selbständig Erwerbstätigen und bei Rentempfängern die Ermittlung des genauen monatlichen Einkommens schwieriger als bei abhängig Erwerbstätigen ist. Auch kann von der Auskunftsperson evtl. diese Frage nicht für alle Haushaltsmitglieder richtig beantwortet werden, weil sie die Einkommensverhältnisse aller Haushaltsmitglieder nicht immer ausreichend kennt. In diesem Fall wiederholen Sie bitte Ihren Besuch, um von denjenigen Mitgliedern des Haushaltes, über deren Einkommen Sie noch nicht informiert sind, die vollständige Auskunft zu erhalten.

noch
50.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen

Außerdem besteht die Möglichkeit, daß ein Haushalt seine Angaben brieflich unmittelbar an das zuständige Statistische Landesamt senden kann. Sie selbst ersparen sich dadurch einen weiteren Besuch. Gleichzeitig dient diese Möglichkeit aber auch dazu, Ihnen in den Fällen die Arbeit zu erleichtern, in denen Sie bei der Ermittlung der Einkommenslage auf Schwierigkeiten stoßen sollten, weil der betreffende Haushalt Ihnen das Einkommen nicht angeben will. Befragten, die ihre Einkommensgruppe dem Statistischen Landesamt direkt melden wollen, erläutern Sie bitte gleichfalls kurz Sinn und Zweck der Fragestellung. Für die spätere Zuordnung der schriftlich übersandten Einkommensangabe ist es allerdings notwendig, daß die Auskunftsperson auch die Ordnungsangaben vermerkt, die Sie in einem solchen Fall der Auskunftsperson mitteilen müssen.

Teilen Sie dann bitte diesen Sachverhalt ("Angabe des Nettoeinkommens dem StLA direkt gemacht") dem Statistischen Landesamt mit.

b) Die Einkommensgruppen

Zur Erleichterung der Einkommensermittlung wurden folgende Gruppen gebildet:

	bis unter	150 DM = Gruppe 1	
150 DM	" "	300 DM = " 2	
300 DM	" "	600 DM = " 3	
600 DM	" "	800 DM = " 4	
800 DM	" "	1 200 DM = " 5	
1 200 DM	" "	1 800 DM = " 6	
1 800 DM und mehr		= " 7	
Selbständiger Landwirt und Mit-			
helfender Familienangehöriger			
sofern dieser Mithelfender Familienangehöriger keine Einkünfte			
aus Rente etc. hat			= " 8

Kein Einkommen: Keine Eintragung

Diese Gruppen sollen der Auskunftsperson jedoch nicht einfach vorgelesen werden, sondern sie ist darauf hinzuweisen, daß eine Angabe der Größenordnung des monatlichen Nettoeinkommens genügt. Anschließend ordnen Sie jeweils für jedes Haushaltsmitglied den genannten Betrag der zugehörigen Gruppen zu. Wird für ein Mitglied des Haushaltes die Auskunft abgelehnt, so ist - wie oben bereits erwähnt - auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Einkommensangabe dem Statistischen Landesamt direkt mitzuteilen. Erst wenn auch dies abgelehnt werden sollte, so ist in der Erhebungsliste keine Eintragung vorzunehmen.

c) Einkommensbezieher und Einkommensarten

Beachten Sie bitte drei wichtige Erhebungsgrundsätze:

1. alle Einnahmen eines Haushaltsmitgliedes, gleichgültig welcher Art und aus welchen Quellen, sind vollständig zu erfassen,
2. diese Einnahmen sind für jedes Haushaltsmitglied festzustellen
3. und möglichst genau der zugehörigen Einkommensgruppe zuzuordnen.

Für die Erhebung ist das Gesamteinkommen der Personen eines Haushalts, die über irgendein Einkommen im Monat März verfügten, zu erfassen und in Frage 50 der Erhebungsliste in der jeweils zugehörigen Gruppen einzutragen. Ausgenommen hiervon sind - wie bereits angeführt - Selbständige in der Landwirtschaft und Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Krankenkasse und ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung, sofern diese Mithelfenden Familienangehörigen keine Einkünfte aus Rente etc. haben. Für diesen Personenkreis wird "8" eingetragen.

Personen, die bei der Frage 39 angeben "Mithelfende Familienangehörige" zu sein und bei denen aus Frage 16 und Frage 18 hervorgeht, daß sie in einer Krankenkasse bzw. der sozialen Rentenversicherung pflichtversichert sind, werden in die Befragung einbezogen.

d) Was ist "Nettoeinkommen"?

Für diese Befragung soll - wie bereits gesagt - das Nettoeinkommen des Monats März erfaßt werden. Da bei Selbständigen oft nur das Nettoeinkommen des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Feststellung der Jahresbetrag durch 12 (Monate) geteilt werden. Von diesem Betrag müßten also auch die Werbungskosten und Sonderausgaben abgesetzt sein, ehe das genannte Nettoeinkommen der jeweiligen Gruppe zugeordnet werden kann.

Beachten Sie bitte, daß Selbständige auch

1. Leistungen aus dem Lastenausgleichsfond,
2. Renten aus der Kriegsopferversorgung oder sonstige öffentliche Renten und Pensionen,
3. öffentliche Beihilfen,
4. Abfindungen,
5. Übergangsgelder, private Renten, Pensionen oder sonstige Unterhaltsleistungen

beziehen können, die dem Einkommen zuzurechnen sind.

Bei Personen, die abhängig erwerbstätig sind, also Beamte, Angestellte oder Arbeiter, ist gleichfalls darauf zu achten, daß das Nettoeinkommen für März genannt wird. Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen stellen zunächst einen Bruttobetrag dar, von dem Abzüge einbehalten werden.

Es handelt sich hierbei um die Lohnsteuer, die Kirchensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge einschl. der Beiträge zu einer kommunalen oder staatlichen Zusatzversicherungsanstalt.

Nicht als Abzüge gelten Beträge für Vorschüsse, Werkwohnungsmiete, betriebliche Sterbekasse, Ratenzahlungen oder gerichtliche Lohn- und Gehaltspfändungen, die der Arbeitgeber gleich einbehält.

noch
50.

Wie hoch war im Monat März das Nettoeinkommen

Diese "Abzüge" sind also dem ausgezahlten Nettobetrag hinzuzurechnen. Weisen Sie den Befragten hierauf bitte hin, damit eine klare Gruppenzuordnung gewährleistet ist.

Ferner ist folgendes zu beachten:

Erhält ein Arbeiter am 25. März einen Lohnabschlag und erst am 10. April die Endabrechnung, so bitten Sie ihn, Ihnen die Höhe der Abschlagszahlung und den ungefähren Restbetrag zusammen anzugeben. Einmalige Zahlungen wie z.B. Lotteriegewinne sind hier nicht zu berücksichtigen.

e) Die wichtigsten Einkommensquellen

Da Personen, die abhängig erwerbstätig sind, oft nur das Gehalt oder den Monatslohn als "Einnahmen" ansehen, andere Einkünfte jedoch nicht immer berücksichtigen, sind die wichtigsten Quellen im folgenden genannt:

1. Lohn oder Gehalt: Hierzu gehören sämtliche Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, Wehrsold, Familienausgleichszahlungen bei eingezogenen Soldaten sowie Lohausgleichszahlungen im Krankheitsfall.
2. Gratifikationen, 13. Monatsgehalt: einschl. besonderer Weihnachts-, Urlaubs- u.a. Zuwendungen, Abschlußvergütungen und Gewinnbeteiligungen, Jahresprämien (Tantiemen). Hierbei ist zu beachten, daß diese Beträge auf den Monat umzurechnen sind.
3. Öffentliche Rente: Zu "Öffentlicher Rente" gehören Renten der gesetzlichen Unfallversicherung, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten, der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten, der Knappschaftlichen Rentenversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker (früher ADH), der Altershilfe für Landwirte (AHL) und der Alterssicherung der freien Berufe, der Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowie das nach dem Kindergeldgesetz von den Familienausgleichskassen oder Arbeitsämtern gezahlte Kindergeld.
4. Öffentliche Pension: Hierzu zählen nur Pensionen des öffentlichen Dienstes, die an Beamte, Richter oder Berufssoldaten im Ruhestand bzw. an deren Witwen und Waisen gezahlt werden.
5. Öffentliche Unterstützung: Arbeitslosengeld aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und Einkünfte aus Arbeitslosenhilfe, aus der Sozialhilfe (früher "Fürsorge") sowie Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Ersatzkrankenkassen sowie Ausbildungsbeihilfen.
6. Untervermietung: Einkünfte aus Vermietung einzelner Zimmer, Mansarden usw. an haushaltsfremde Personen, wobei evtl. Dienstleistungen abzuziehen sind.

7. Private Rente und Unterstützung, Vermögenseinkommen, Sonstiges: Renten von privaten Unternehmen oder privaten Rentenversicherungsgesellschaften, Leibrenten, Einkünfte aus privaten oder caritativen Quellen, Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehemann, Beiträge für den Lebensunterhalt alter Eltern von ihren Kindern, Alimente, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen, wie Zinsen, Dividenden usw.

Die Angabe von Naturalbezügen (Deputaten) darf hierbei nicht vergessen werden und soll in einem DM-Betrag angegeben werden.

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der eben angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren und es ist dann die für das Gesamteinkommen zutreffende Einkommensgruppe anzukreuzen.

Größere einmalige Beträge, wie Auszahlungen von Lebensversicherungen, Hauptentschädigungen des Lastenausgleichs usw. sind nicht einzubeziehen.

Trennungschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Haushalt mit Landwirtschaft, Viehwirtschaft u. dgl.

In diesem Abschnitt ist die Größe der vom Haushalt genutzten Bodenflächen zu erfragen und festzustellen, wer von den Haushaltsmitgliedern sich an der Bewirtschaftung beteiligt. Oft wird von Haushaltsmitgliedern vergessen, ihre Mithilfe in einem landwirtschaftlichen Betrieb anzugeben, weil sie sich manchmal nicht schlüssig sind, ob auch eine nur gelegentliche Mithilfe in der Landwirtschaft angegeben werden soll. Grundsätzlich ist jede in der Berichtswoche im landwirtschaftlichen Betrieb des Haushaltes geleistete Arbeit anzugeben, auch wenn es sich z.B. nur um einen Tag Erntehilfe gehandelt hat. Weiterhin kann z.B. der Sohn eines Bauern, der tagsüber in der Fabrik arbeitet, noch abends bei seinem Vater in der Landwirtschaft mithelfen, oder die schulentlassene Tochter, die noch im elterlichen Haushalt lebt, kann in der Landwirtschaft mithelfen. Fragen Sie insbesondere bei den Bauersfrauen ausdrücklich nach ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft. Tätigkeiten im eigenen Haushalt werden hier nicht erfaßt. Um alle landwirtschaftlichen Tätigkeiten möglichst vollständig zu ermitteln, wird von der Größe der vom Haushalt bewirtschafteten Fläche ausgegangen und dann gefragt, wer von den Haushaltsmitgliedern in der Berichtswoche sich an der Bewirtschaftung beteiligt hat.

Hier ist die Größe der genutzten Fläche des vom Haushalt bewirtschafteten Betriebes anzugeben und entsprechend der Größe der genutzten Fläche die zutreffende Schlüsselzahl einzutragen, und zwar bei allen Haushaltsmitgliedern. Bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigkeiten ist die der Größe der genutzten Fläche entsprechende Schlüsselzahl bei beiden Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Zur Landwirtschaftlich genutzten Fläche rechnen Ackerland, Gartenland, Flächen mit Obstanlagen, Baumschulen außerhalb der Forstbetriebe, Wiesen, Viehweiden,

Rebland und Korbweidenanlagen. Wenn eine Bodenfläche bewirtschaftet wird, dann fragen Sie zunächst nach der Größe. Lassen Sie sich diese bitte nach Möglichkeit in Hektar angeben. Sollte die Angabe nur in einem ortsüblichen Flächenmaß gemacht worden sein, dann rechnen Sie bitte die angegebenen Flächenmaße entsprechend der folgenden Übersicht auf Hektar um.

Übersicht

zur Umrechnung ortsüblicher Flächenmaße in Hektar

Ortsübliches Flächenmaß	= qm	= a	= ha
1 Wirtschaftsmorgen	2 500	25,0	0,25
1 Quadrat Rute in Braunschweig	20,6	0,2063	0,002063
1 Quadrat Rute in Hannover	21,8	0,2184	0,002184
1 Quadrat Rute in Preußen	14,2	0,14185	0,0014185
1 Jück in Oldenburg	2 502	45,83	0,2502
1 Feldmorgen in Braunschweig	2 502	25,02	0,2502
1 Waldmorgen in Braunschweig	3 354	33,54	0,3354
1 Morgen in Hannover	2 621	26,21	0,2621
1 Morgen in Preußen	2 553	25,53	0,2553
1 Morgen in Oldenburg	12 216	122,16	1,2216
1 fränk. Morgen	2 000	20,0	0,20
1 Tagewerk	3 407	34,07	0,3407
1 württemb. Morgen	3 150	31,5	0,315
1 badischer Morgen	3 600	36,0	0,36
1 Demat in Schl.-Holstein	5 000	50,0	0,50
1 Tonne in Schl.-Holstein	5 000	50,0	0,50

Wenn vom Haushalt aus eine Bodenfläche (Nutzfläche) von 0,5 und mehr ha landwirtschaftlich genutzt wird, zu Erwerbszwecken ein Garten-, Wein- oder Obstbau (anzugeben auch für Flächen unter 0,5 ha), eine Baumschule u. dgl. oder Tierhaltung betrieben oder eine Waldfläche bewirtschaftet wird, ist für die angegebene Nutzfläche die entsprechende Schlüsselzahl bei allen Haushaltsmitgliedern einzutragen.
(Bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche von.... bis unter.... ha Größe der Bodenfläche):

unter 0,5	ha	1
0,5 bis unter 2	ha	2
2 " " 5	ha	3
5 " " 10	ha	4
10 " " 20	ha	5
20 " " 50	ha	6
50 und mehr	ha	7
Nur Tierzucht		8

noch
51.

Wann vom Haushalt aus eine Bodenfläche ...

Nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen rechnen Forsten und Holzungen, unkultivierte Moorflächen, Ödland und Unland (auch Steinbrüche, Sandgruben usw.), Gebüde, Hofflächen, Wegeland sowie Gewässer.

Wird vom Haushalt keine Bodenfläche genutzt, so sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Stellen Sie hier bitte fest, welche der Haushaltsmitglieder in dem unter Frage 51 angegebenen Betrieb in der Berichtswoche gearbeitet bzw. mitgeholfen haben. Grundsätzlich ist hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in der Landwirtschaft anzugeben, auch

wenn es sich z.B. nur um gelegentliche tageweise Hilfe gehandelt hat. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind hier nicht anzugeben. Zur landwirtschaftlichen Arbeit rechnet insbesondere: Feldarbeit, Melken, das Besorgen einer Kleintierhaltung, Futterzubereitung, Milchkanneneinreinigung, Arbeiten im Gemüse- und Obstgarten, Verarbeitung von Erzeugnissen aus landwirtschaftlichen Betrieben (Käsen, Buttern) usw.. Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Vorrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers und der im Betriebshaushalt lebenden oder beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte. Gibt hier eine Person an, daß sie in der Landwirtschaft hilft, so prüfen Sie bitte, ob für diese Tätigkeit im Teil Erwerbstätigkeit ("Erste" oder Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit") bereits Eintragungen gemacht worden sind. Ist das nicht der Fall, so holen Sie diese Eintragungen nach. Die bisherigen Erfahrungen haben nämlich gezeigt, daß landwirtschaftliche Nebentätigkeiten leicht vergessen werden.

Wird vom Haushalt aus eine Bodenfläche genutzt, so ist bei Haushaltsmitgliedern mit 2 Erwerbstätigkeiten, je nachdem, ob das Haushaltsmitglied in dem vom Haushalt genutzte landwirtschaftlichen Betrieb tätig war oder nicht, die Schlüsselzahl "1" oder "2" bei beiden Erwerbstätigkeiten einzutragen.

Wird vom Haushalt keine Bodenfläche genutzt, so sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Wer von den Haushaltsmitgliedern war in der Berichtswoche in dem vom Haushalt genutzten landwirtschaftlichen Betrieb etc. tätig?
(In diesem landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeitend)

Ja	1
Nein	2

SCHLAGWORTVERZEICHNIS

	Seite		Seite
Abfindung	131	Beamtenkrankenkasse	53
Abgänge von Haushaltsmitglieder	11	Beamter	107
Abgrenzung des Haushaltes	13	Bereitschaftspolizei	73
Abwesenheit, Grund der	33	Beruf, z. Z. ausgeübt	105
Altenteil	75,76	Berufssoldat	73
Altershilfe für Landwirte	132	Betriebskrankenkasse	53
Angestellter	107	Bodenfläche landwirtschaftlich genutzt	137
Anlernling	108	Bodenflächen, vom Haushalt genutzt	135
Arbeiter	107	Branche	103
Arbeitgeber, Anzahl der	113	Bundesflüchtlingsausweis	45
Arbeit, hauswirtschaftlich	139	Bundesgrenzschutz	73
Arbeit, landwirtschaftlich	139	Bundesvertriebenenausweis	45
Arbeitsaufnahme	118	Doppelberufe	105
Arbeitsbeendigung	118	Einkommensarten	130
Arbeitsbereitschaft	115	Einkommensbezieher	130
Arbeitslosengeld	77, 132	Einkommensgruppe	129, 130
Arbeitslosenhilfe	77, 132	Einkommenslage	129
Arbeitsschutzbestimmung	118	Einkommensquellen	132
Arbeitsstätte, Anschrift der	101	Einkünfte aus Vermietung	132
Arbeitsstreitigkeit	117	Einzeluntermieter	13
Arbeitsstunden, in der Berichtswoche geleistete	115	Familienfremde Arbeitskräfte	109
Arbeitstage, normalerweise in der Woche	119	Familienstand	39
Arbeitssuche, Art der	93	Firmenunterkünfte	35
Arbeitszeit Hauswirtschaftliche	115	Flächenmaß, ortsübliches	137
Arbeitszeit in der Berichtswoche	117	Freiberufstätiger	107
Arbeitszeitregelung, betriebliche bzw. tarifliche	117	Freiwilliger Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung	65
Ausbildungsbeihilfen	132, 133	Geburtsjahr	29
Ausgefallene Arbeitstage durch Krankheit	125	Gehalt	132
Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub	123	Geistlicher	107
Aushilftätigkeit	71	Gemeindeschwester	107
Baubaracken	35	Geschäftszweig	103
Baufirma	99	Gratifikation	132
Beamtenanwärter	107	Handelsvertreter, selbständiger	107
		Handwerker, selbständiger	61, 107
		Hausangestellte	107
		Hausfrau	73

	Seite		Seite
Hausgehilfin	107	Richter	107
Hausgewerbetreibender	107	Rückerstattung der Versicherung	63,65,67
Haushaltsvorstand, Stellung zum	31	Schichtarbeit	121
Heilfürsorge der Polizei und Bundeswehr	53	Schlafgänger	13
Heimarbeiter	107	Schlechtwetterlage	117
Heiratsjahr	41	Schüler	73
Jahresprämie	132	Schulentlassene	81
Kindergeld	132	Selbständige	61,107,109
Krankengeld	132	Sonstige Gründe	117
Krankenkasse	53	Staatsangehörigkeit	43
Krankenversicherung, privat	53,55,57	Student	73
Krankenversicherung, soziale	55	Tätigkeit, ehrenamtlich	71
Krankenversicherungsschutz	51	Teilbeschäftigung, aus eigenem Entschluß	118
Kurzarbeit	117	Teilbeschäftigung infolge Eigenart der Tätigkeit	117
Landwirtschaft	135	Umschüler	108
Lebensunterhalt, überwiegend	75	Unterhalt durch Eltern, Ehemann	91
Lehrling	108	Unterhaltsquellen	75
Lohn	132	Unterhaltsquelle, überwiegende	91
Lohnausgleichszahlungen	132	Unterkünfte, behelfsmäßig	35
Mithelfender Familienangehöriger	107	Unterstützung	75
Nachfolgehaushalt	7	Vermietung	75
Name der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes	99	Verpachtung	75
Nansenpass	43	Volontär	108
Naturalbezüge	133	Waisenrenten	133
Nettoeinkommen	129,131	Weniger als 42 Arbeitsstunden	117
Neubau nach dem 6.6.1961	7	Werkvertragsverhältnis, Tätigkeit im	107
Öffentliche Beihilfen	131	Wirtschaftszweig	103
Öffentliche Rente	132	Wohnpartner	13
Ordnungsangaben	7	Wohnraum, weiteren	35
Ordnungs- (Sicherheits-) Polizei	73	Wohnwagen	35
Pension	75,131,132	Zugang von Haushaltsmitgliedern	11,21
Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung	63	Zuzug, in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West)	47
Praktikant	108	Zwischenmeister	107
Rente	75,131		
Rentenempfänger	75		
Rentenversicherung, gesetzliche	59,61,63		

ERHEBUNGSBLÄTTER

Mit dem Mikrozensus im April 1964 werden drei Zusatzbefragungen durchgeführt.

Für die Erhebungen

I. BERUFLICHE AUSBILDUNG

II. WOCHENENDPENDLER

ist das grüne Erhebungsblatt, für die Erhebung

III. HERKUNFTSGEBIETE DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE

ist das gelbe Erhebungsblatt vorgesehen.

I. BERUFLICHE AUSBILDUNG

a) Zweck der Befragung

Mit dieser Befragung soll ein Überblick über den Ausbildungsstand der Bevölkerung und die Nutzung der verschiedenen Ausbildungswege gewonnen werden. Die Ergebnisse der Erhebung können dazu beitragen, gegenwärtige und künftige Berufsnachwuchsprobleme rechtzeitig zu erkennen.

b) Wer ist zu befragen

In die Erhebung Berufliche Ausbildung sind alle Personen einzubeziehen, die zwischen dem 1. Januar 1899 und dem 31.12.1949 geboren wurden.

Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen die Ordnungsangaben sorgfältig im Erhebungsblatt eingetragen werden: der Familienname und Vorname sowie die laufende Nummer, die jede Person in der Grunderhebungsliste erhalten hat. Ferner gehören zu den Ordnungsangaben die Ziffern, die unten links im Erhebungsbogen in die Spalten 2 bis 11 einzutragen sind. Die vier Signierzeilen jedoch füllen Sie bitte nicht aus.

c) Allgemeines zum Frageprogramm

Der erste Teil der Fragen ist auf die Ausbildung jeder Person gerichtet. Diese Fragen sind also an alle Personen der Geburtsjahrgänge 1899 bis 1949 zu stellen. Der zweite Fragenabschnitt (Fragen 11 bis 16) soll den Zusammenhang zwischen der Ausbildung und dem tatsächlich ausgeübten Beruf erkennbar machen, wobei jeweils nur die in den Überschriften zu den Fragen abgegrenzten Personengruppen zu befragen sind.

Bei den auf die Ausbildung bezogenen Fragen des ersten Teiles sind drei grundsätzliche Ausbildungswege zu unterscheiden. Für jeden Ausbildungsweg soll nur eine Ausbildungsart eingetragen werden: Von den ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN ist nur die zuletzt besuchte bzw. die zur Zeit noch besuchte anzugeben; von den BERUFSBILDENDEN SCHULEN bzw. HOCHSCHULEN ist, falls mehrere besucht wurden, nur diejenigen anzugeben, die unter den Beispielen als letzte genannt wurde; für die PRAKTISCHE BERUFS-AUSBILDUNG sind bei den Personen, die sowohl ein Lehr- als auch ein Anlernverhältnis ordnungsgemäß abgeschlossen haben, die Fragen 9 und 10 lediglich für das Lehrverhältnis zu beantworten.

Zu Frage 1 darf nur die zuletzt (bzw. im April 1964 noch) besuchte Schule angege-

Welche Schule wurde als letzte besucht oder wird zur Zeit noch besucht ?

ben werden. "Sonderschulen" sind die Schulen für körperlich oder geistig behinderte Kinder (z.B. Taubstummschule). Wenn angegeben wird, jemand habe zuletzt einen "Aufbauzug" besucht, erkundigen Sie sich bitte, an welche Schulart der Aufbauzug angeschlossen war. Aufbauzüge, Aufbauklassen sind lehrplanmäßig festgelegte Einrichtungen an Volksschulen mit weiterführendem Lehrziel und mittelschulähnlichem Abschluß, die in der Regel mit Abschluß des 10. Schuljahrganges enden.

Aufbauzüge an Höheren Schulen ("Aufbauschulen") sind Schulen, die auf dem Abschluß eines Höheren Schuljahrganges der Volksschule aufbauen und die Schüler in einem verkürzten Ausbildungsgang an das Ziel der Hochschulreife heranführen. Für Wirtschaftsoberschulen ist sorgfältig zu unterscheiden, ob sie eine Form der Höheren Schule sind (sie müssen dann die Möglichkeit bieten, wenigstens eine eingeschränkte Hochschulreife - Fakultätsreife - zu erwerben) oder ob sie den Charakter einer Berufsfachschule tragen. Im zweiten Fall sind sie erst bei Frage 4 zu erwähnen. Neben einer Erwerbstätigkeit noch besuchte allgemeinbildende Schulen (Abendschulen) sind zu Frage 1 nicht anzugeben.

Wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird, tragen Sie bitte das Jahr ein, in dem die zuletzt besuchte allgemeinbildende Schule verlassen wurde.

Falls Schulbesuch beendet:

In welchem Jahr wurde die Schule verlassen ?

Wird noch eine allgemeinbildende Schule besucht, tragen Sie bitte "00" ein.

Es ist gemäß den Beispielen anzugeben, mit welchem Ausbildungsstand der Besuch allgemeinbildender Schulen beendet wurde. Fragen Sie bitte bei der Angabe "Obersekundareife" genau, ob der Schulbesuch direkt mit dieser Versetzung beendet wurde oder ob die Höhere Schule zwar noch ein oder mehrere Jahre besucht wurde, die betreffende Person jedoch kein Abitur gemacht hat. Im letztgenannten Fall ist "Abgang zwischen Obersekundareife und Abitur" einzutragen. Ermitteln Sie ferner bitte, ob Personen, die als letzte Schule die Volksschule oder Mittelschule besucht haben, später noch die Hochschulreife durch Besuch von Abendschulen erworben haben. Für eine solche Person wäre bei Frage 3 einzutragen "Hochschulreife durch Abendkurse" o.ä.

Falls Schulbesuch beendet:

Mit welchem Abschluß?

Zu Frage 4 soll die Art der berufsbildenden Schule bzw. Hochschule angegeben werden.

Welche Berufsbildende Schule bzw. Hochschule wurde außerdem oder wird zur Zeit noch besucht ?

Bei dieser Frage ist besonders der Unterschied zwischen Berufsschule und Berufsfachschule zu beachten. Berufsschulen sind berufsbegleitende Teilzeitschulen, die

- a) pflichtmäßig
- b) während der praktischen Berufsausbildung
- c) von schulentlassenen oder vorzeitig abgegangenen Jugendlichen unter 18 Jahren
- d) in der Regel 1 oder 2 Tage wöchentlich

besucht werden. Beispiele: Gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftliche, landwirtschaftliche Berufsschulen. Berufsschulen wurden nach dem 1. Weltkrieg in den zwanziger Jahren eingerichtet und lösten die frühere "Fortbildungsschule" ab.

Berufsfachschulen sind berufsvorbereitende oder berufsausbildende Vollzeitschulen, die

- a) freiwillig
- b) von schulentlassenen oder vorzeitig abgegangenen Jugendlichen in der Regel unter 18 Jahren
- c) in mindestens ein Jahr umfassendem Unterricht

besucht werden. Beispiele: Handelsschulen, Haushaltungsschulen, Haushalts- und Kinderpflegerinnenschulen.

Fachschulen sind berufsfortbildende Vollzeitschulen, die

- a) freiwillig
- b) auf der Grundlage einer schon erworbenen Berufsausbildung
- c) von nicht mehr berufsschulpflichtigen Personen über 18 Jahren
- d) mit 30 bis 40 Wochenstunden Unterricht von mindestens einem halben Jahr zur weiteren beruflichen Fortbildung auf einen in der Regel höher qualifizierten Beruf

besucht werden. Beispiele: Seefahrt-, Kunst-, Musik-, Frauenfach-, Krankenpflegeschulen.

Die früher den Fachschulen zugerechneten Bau-, Ingenieur- und Technikerschulen sowie die Verwaltungsschulen sind als solche - nicht als "Fachschulen" zu notieren.

Unter Hochschulen werden hier verstanden: Technische Hochschulen, Tierärztliche Hochschulen, Forsthochschulen, Bergakademien, Handels- und Wirtschaftshochschulen, Philosophisch-theologische Hochschulen, Kirchliche Hochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für bildende Künste, Sporthochschulen. Es gehören nicht dazu: Hochschulen, die allein der Forschung und Erwachsenenfortbildung dienen, sowie die Volkshochschulen.

noch
4.

Welche Berufsbildende Schule bzw. Hochschule
wurde außerdem oder wird zur Zeit noch besucht?

Insbesondere Pädagogische Hochschulen und lehrerbildende Anstalten sind als solche zu notieren.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, die Art der besuchten berufsbildenden Schule zu bestimmen, vermerken Sie bitte Namen und Ort der Schule.

Hat ein Befragter zwei (oder mehr) verschiedene berufsbildende Schulen besucht, so ist möglichst nur diejenige einzutragen, die bei den Beispielen an letzter Stelle erwähnt ist. In Zweifelsfällen sollte die Sachlage am rechten Rand des Fragebogens mit einigen Sätzen geschildert werden.

Hier ist das Jahr einzutragen, in dem die letzte Prüfung an der genannten berufsbil-

In welchem Jahr wurde die letzte Prüfung an der unter Frage 4 genannten Schule abgelegt ?

denden Schule bestanden wurde. Da es denkbar ist, daß Befragte zwar eine berufsbildende Schule besucht, dort jedoch keine Prüfung abgelegt haben, bitten wir zu Frage 5 folgende Eintragungsmöglichkeit sorgfältig zu unterscheiden:

Schule wird z.Z. noch besucht:

Frage 5 "00"

Schulbesuch beendet, aber ohne

Abschlußprüfung:

Frage 5 "-"

Keinerlei Schule zu Frage 4 angegeben

Frage 5 "-"

Bitte tragen Sie die Fachrichtung, für die eine zu Frage 5 erwähnte Prüfung bestanden

Für welche Fachrichtung wurde diese Prüfung abgelegt?

wurde, sehr genau ein. Auch bei mehreren Fachrichtungen, z.B. Mathematik und Physik, ist nur eine einzutragen, und zwar diejenige, die dem Befragten für seine beruflichen Pläne als wichtigste erscheint.

Gemäß den Beispielen ist zu dieser Frage die offizielle Bezeichnung der Abschlußprüfung zu nennen.

Welche Bezeichnung hatte diese Abschlußprüfung ?

8a.

Besteht z.Z. ein vertragliches Lehrverhältnis,
oder wurde ein solches ordnungsgemäß beendet?

8b.

Besteht z.Z. ein vertragliches Anlernverhältnis
mit einer geplanten Dauer von mindestens 1 1/2
Jahren, oder wurde ein solches beendet?

Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages im Betrieb eines Lehrherrn in einem anerkannten Lehrberuf ausgebildet werden (z.B. Glaser, Uhmacher). Anlernlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Anlernvertrages im Betrieb eines Arbeitgebers

in einem anerkannten Anlernberuf mindestens 1 1/2 Jahre lang ausgebildet werden (z.B. Papiermacher, Teilzeichnerin). Da die Ausbildungswege in verschiedenen Berufen und zu verschiedenen Zeiten nicht immer einheitlich geregelt wurden, kann für die Beurteilung des erfolgreichen Abschlusses eines Lehr- (Anlern-)verhältnisses nicht die Frage zugrunde gelegt werden, ob eine Abschlußprüfung bestanden wurde. Als abgeschlossenes Lehr- (Anlern-)verhältnis im Sinne dieser Erhebung gilt auch eine Lehrzeit, für die keine Abschlußprüfung vorgesehen war. Ausschlaggebend ist also, daß ein Lehr-(Anlern-)verhältnis "ordnungsgemäß" beendet wurde.

Lehr- und Anlernverhältnisse, die den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht im Erhebungsbogen eingetragen.

Auch Personen, die als Praktikanten oder Volontäre ausgebildet werden oder ausgebildet worden sind, sollen nicht zu Frage 8a/b angegeben werden. Praktikanten sind Arbeitnehmer, die, ohne in einem Lehr- oder Anlernverhältnis zu stehen, im Betrieb eines Arbeitgebers eine vorgeschriebene praktische Ausbildung erhalten, die das Fach- und Hochschulstudium für einen bestimmten Beruf ergänzt. Volontäre sind Personen, die, ohne in einem Lehr- oder Anlernverhältnis zu stehen, in einem Betrieb praktisch mitarbeiten, um sich fachliche Kenntnisse anzueignen, in der Regel ohne für ihre Tätigkeit ein Entgelt zu erhalten.

Es ist zulässig, jedoch nicht erforderlich, daß Meisterprüfungen zu Frage 8a angegeben werden.

Es ist das Jahr einzutragen, in dem die zu 8a oder 8b angegebene Ausbildung ordnungsgemäß abgeschlossen wurde. Besteht das Lehr- oder Anlernverhältnis am Stichtag noch, ist "00" einzutragen.

In welchem Jahr wurde die unter 8a oder 8b genannte Ausbildung abgeschlossen ?

Für welchen Beruf erfolgte diese Ausbildung ?

Jedes Lehr- oder Anlernverhältnis dient der Ausbildung für einen ganz bestimmten Beruf.

Es ist wichtig, daß zu Frage 10 die offizielle Bezeichnung dieses Berufes genannt wird. Weisen Sie auch darauf hin, daß mit Frage 10 nicht der ausgeübte, sondern der Beruf, für den die Lehr- bzw. Anlernzeit absolviert wurde, erfaßt werden soll. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieser erlernte Beruf jemals ausgeübt worden ist oder nicht.

11a.

Wurde nach Abschluß der Ausbildung jemals eine
Erwerbstätigkeit in Ausbildungsberuf ausgeübt ?

11b.

Sofern nicht im Ausbildungsberuf gearbeitet wurde:
Wurde nach Abschluß der Ausbildung eine andere
Erwerbstätigkeit ausgeübt ?

Die Fragen 11 und 12 sind lediglich an einen ganz speziellen Personenkreis zu richten - an alle Frauen, für die aus der Grunderhebung hervorgeht, daß sie zur Zeit nicht erwerbstätig sind (Signierziffer "2" bei Frage 22 der Grunderhebungsliste), die jedoch entweder eine berufsbildende Schule bzw.

Hochschule besucht oder eine praktische Berufsausbildung absolviert haben. Nachdem Sie geprüft haben, ob diese drei Voraussetzungen (weiblich, nichterwerbstätig, Ausbildung) zutreffen, stellen Sie bitte fest, ob diese Frauen in dem Beruf, für den sie ausgebildet wurden, jemals gearbeitet haben. Die Frage, ob beispielsweise das Studium einer bestimmten Fachrichtung an der Universität als Vorbereitung für den anschließend gewählten Beruf zu betrachten ist oder ob kein Zusammenhang zwischen Ausbildung und anschließender Tätigkeit bestand, soll nach Möglichkeit von den Befragten selbst entschieden werden. In Grenzfällen soll der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Tätigkeit bejaht werden.

Hatte der später gewählte Beruf nichts mit der Ausbildung zu tun, so ist die Frage 11a mit "nein", die Frage 11b mit "ja" zu beantworten.

Wenn die Fragen 11a oder 11b bejaht wurden, ist zu Frage 12 anzugeben, bis zu welchem

Jahr die Erwerbstätigkeit gedauert hat. Sollte eine Frau sowohl im Ausbildungs- als auch in einem anderen Beruf tätig gewesen sein, so ist das Jahr einzutragen, in dem sie überhaupt zuletzt erwerbstätig war.

In welchem Jahr wurde diese Erwerbstätigkeit beendet ?

Alle Personen, für die in der Grunderhebungsliste bei

Seit wann wird der gegenwärtige Beruf (Tätigkeit) ausgeübt ?

- a) Frage 39 (Tätigkeit wird ausgeübt als:) die Schlüsselzahl "5" bzw. "9" (Arbeiter bzw. gewerblicher Lehrling usw.) oder
- b) Frage 39 (Tätigkeit wird ausgeübt als:) die Schlüsselzahl "2" (Mithelfender Familienangehöriger) und Frage 34 die Schlüsselzahl "1" (selbst pflichtversichert in der Arbeiterrentenversicherung)

eingetragen wurde, sollen gefragt werden, seit welchem Jahr sie im gegenwärtig ausgeübten Beruf arbeiten. Diese Frage hat das Ziel, unter den Arbeitern diejenigen zu ermitteln, die einen Berufswechsel vorgenommen haben. Als ein solcher Berufswechsel ist nicht die normale berufliche Weiterentwicklung zu verstehen, auch wenn sich dabei naturgemäß häufig der Schwerpunkt der Tätigkeit etwas verlagert.

14a.

Welche Tätigkeit (Beruf) wird ausgeübt ?

14b.

Wird der gegenwärtige Beruf (Tätigkeit) auf Grund einer unter 4 genannten Ausbildung ausgeübt ?

14c.

Wird der gegenwärtige Beruf (Tätigkeit) auf Grund einer unter 8a oder 8b genannten Ausbildung ausgeübt ?

Die Fragen 14 bis 16 sind für alle die Personen bestimmt, die am Stichtag, dem 22. April 1964, erwerbstätig waren (Signierziffer "1" bei Frage 22 der Grunderhebungsliste). Die Frage 14a soll nicht an die Auskunftsperson gerichtet werden ! Sie ist als Frage 38 bereits bei der Grunderhebung gestellt worden. Übernehmen Sie bitte die

in der Grunderhebungsliste eingetragene Antwort. Darauf wird mit den Fragen 14b und 14c - so wie mit den Fragen 11a und 11b für die frühere Erwerbstätigkeit weiblicher Personen - der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Beruf für die gegenwärtige Erwerbstätigkeit untersucht. Das zu 11 Gesagte gilt entsprechend. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Tätigkeit einer Person gleichzeitig auf Grund des Besuchs von berufsbildenden Schulen und auf Grund einer praktischen Berufsausbildung ausgeübt werden kann, also die Fragen 14b und 14c mit "ja" beantwortet werden können.

15a.

Für alle Fälle, in denen die befragten Personen ihre Tätigkeit nicht auf Grund einer angegebenen Ausbildung ausüben, und in den Fällen, in denen keinerlei berufliche Ausbildung angegeben worden ist, soll weiter gefragt werden, ob statt dessen eine formlose Einarbeitung durch den Betrieb stattgefunden hat. Eine solche betriebliche Ausbildung kann erfolgen durch:

Falls der gegenwärtige Beruf (Tätigkeit) nicht auf Grund der genannten Ausbildung ausgeübt wird; Ging ihm eine formlose Einarbeitung im Betrieb voraus ?

15b.

Über wieviel Monate erstreckte sich diese formlose Einarbeitung ?

- a) mehr oder weniger kurzfristige Einarbeitung für bestimmte Verrichtungen eines Arbeitsprozesses, wie sie im allgemeinen von sogenannten "angelehnten" Arbeitern ausgeführt werden;
- b) vom Betrieb eingerichtete längerfristige Ausbildungsgänge, die das Ziel haben, die Qualifikation geeigneter Arbeitskräfte der Belegschaft anzuheben; die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines normalen Arbeitsverhältnisses.

Ist die Frage 15a mit "ja" beantwortet worden, tragen Sie bitte zu 15b die Zahl der Monate (nicht der Jahre) ein.

Eine genaue Beantwortung der Fragen 15a und 15b ist vor allem für die manuell tätigen Personen wichtig.

16a.

Ist nach 1950 vor der gegenwärtigen Erwerbstätigkeit längere Zeit ununterbrochen in der Landwirtschaft - auch als Mithelfender Familienangehöriger - gearbeitet worden ?

16b.

Von wann bis wann ?

Mit der Frage 16a sollen die Arbeitskräfte erfaßt werden, die seit 1950 aus der Landwirtschaft abgewandert sind. Für einen Studenten beispielsweise, der in seinen Semesterferien drei Monate lang beim Bauern gegen Entgelt geholfen hat, ist die Frage 16a mit "nein" zu beantworten. Auch nebenberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit soll hier nicht angegeben werden, sei es, daß der Sohn eines Landwirts abends und am Wochenende neben seiner Tätigkeit als Schlosser noch zu Hause hilft, sei es, daß ein Befragter eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle betrieben hat.

Ist die Frage 16a positiv beantwortet worden, so soll zu 16b Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit in der Landwirtschaft eingetragen werden. Dabei darf die zweite Jahreszahl entsprechend der Einschränkung in Frage 16a nur zwischen 1951 und 1964 liegen.

II. WOCHENENDPENDLER

a) Zweck der Befragung

Die starke Verkehrsintensität an Wochenenden wird unter anderem beeinflusst von der Zahl der Personen, die zwar an ihrem Arbeits- bzw. Ausbildungsort wohnen, aber doch häufig über das Wochenende zu ihrer Familie reisen. Über das Ausmaß dieser Reisen und über die dabei benutzten Verkehrsmittel soll die Zusatzerhebung **WOCHENENDPENDLER** Aufschluß geben.

b) Wer wird befragt

Es sind alle Personen in die Erhebung einzubeziehen, die

1. zwischen dem 1. Januar 1899 und dem 31. Dezember 1949 geboren wurden, und
2. erwerbstätig sind (Signatur "1" bei Frage 22 der Grunderhebungsliste)
oder eine Schule besuchen bzw. studieren (Signatur "2" bei Frage 23 der Grunderhebungsliste)

Die zu befragenden Personen müssen auf jeden Fall schon für die Zusatzerhebung **BERUFLICHE AUSBILDUNG** in das grüne Erhebungsblatt eingetragen worden sein. Sie brauchen also lediglich im Interview mit den Fragen 17 bis 21 fortzufahren, sofern die unter 2. genannte Voraussetzung gegeben ist.

Hier ist "ja" einzutragen, wenn eine Person wöchentlich, 14-tägig, alle drei Wochen oder monatlich über das Wochen-

ende vom Arbeits-(Ausbildungs-)ort zu ihrer Familie (zum "Heimatwohnsitz") fährt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Reiseziel der elterliche Wohnsitz oder der Wohnsitz des Ehegatten ist.

Die Angaben sind für den Zeitraum von Mai 1963 bis April 1964 einschließlich zu machen, und zwar auch dann, wenn nur in einem bestimmten Zeitabschnitt, z.B. im Sommer 1963, gependelt wurde.

Wird die Frage 17 mit "nein" beantwortet, entfallen die Fragen 18 bis 21.

Wer ist in den letzten zwölf Monaten über das Wochenende von seinem Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort an seinen Heimatwohnsitz (nach Hause) gefahren?

Bei der Frage 18 soll der überwiegende Sachverhalt eingetragen werden. Bitte vermerken

Wie oft wurde im allgemeinen gefahren ?

Sie nicht zwei oder mehr Antworten zu diesen Fragen, denn es ist bei der späteren Bearbeitung der Erhebungsbogen im Statistischen Landesamt sehr viel schwieriger als für Sie direkt bei der Befragung, zu entscheiden, welche Antwort den überwiegenden Sachverhalt wiedergibt.

Verwenden Sie bei Frage 18 bitte eine der bei den Beispielen vorgegebenen Kategorien. Tragen Sie vor allem keine Antworten wie "unterschiedlich" oder "unregelmäßig" ein !

In welchen Monaten wurde nicht gefahren ?

Bei Frage 19 können die Monate durch römische Ziffern wiedergegeben werden (Mai 1963 = V, Juni 1963 = VI, Dezember 1963 = XII, Januar 1964 = I usw.). In jedem Falle dürfen jedoch nur Monate eingetragen werden, die innerhalb des Erhebungszeitraumes vom 1. Mai 1963 bis zum 30. April 1964 liegen.

Durch Frage 20 soll die Entfernung zwischen Arbeits-(Ausbildungs-)ort und Heimatwohnsitz festgestellt werden; dabei sind die Strecken im innerstädtischen Verkehr nicht zu berücksichtigen. Ist die abgerundete Zahl der Kilometer nicht bekannt, soll der Heimatwohnsitz selbst (möglichst mit Postleitzahl) eingetragen werden.

Wieviel Kilometer wird bis zum Heimatwohnsitz gefahren?

Das Verkehrsmittel, mit dem der größte Teil des Weges (nicht die längste Zeit der Reise) zurückgelegt wird, ist bei Frage 21 anzuge-

ben. Fahrt beispielsweise eine Person bei der Reise zum Heimatwohnsitz zunächst eine Stunde mit dem D-Zug, wobei sie etwa 100 km zurücklegt, anschließend auf der restlichen Strecke von 50 km anderthalb Stunden mit einem Autobus, so ist "Eisenbahn" einzutragen. Die im innerstädtischen Zubringerverkehr benutzten Verkehrsmittel sind nicht zu berücksichtigen.

Welches Verkehrsmittel zur Fahrt zwischen Arbeits-, Ausbildungs- und Ort des Heimatwohnsitzes wird hauptsächlich benutzt?

III. HERKUNFTSGEBIETE DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE

a) Zweck der Erhebung

Zu den Aufgaben jeder Bevölkerungsstatistik gehört die Beobachtung der Wanderungsströme. Für Deutschland mit seinen ungewöhnlich schwerwiegenden Nachkriegsproblemen sind dabei die Feststellungen über Herkunft und Verbleib der Vertriebenen und Flüchtlinge von besonderer Bedeutung.

Mit der Zusatzbefragung über die HERKUNFTSGEBIETE DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE sollen zu diesem Thema in erster Linie die seit der letzten Erhebung im Jahre 1957 eingetretenen Veränderungen untersucht werden.

b) Wer wird befragt

In diese Erhebung werden alle Personen einbezogen, die bei Ausbruch des 2. Weltkrieges, also am 1. September 1939, oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz außerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes hatten. Ungeachtet des Kernthemas der Erhebung sind auch alle Personen, die am 1.9.1939 oder später ihren Hauptwohnsitz im westlichen Ausland hatten, in das gelbe Erhebungsblatt einzutragen.

Personen, die nach dem 1.9.1939 geboren wurden, sind auch dann in die Erhebung einzu beziehen, wenn lediglich der erziehungsberechtigte Elternteil - bei ehelichen Kindern der Vater, bei unehelichen die Mutter - am 1.9.1939 oder später ihren Hauptwohnsitz außerhalb des jetzigen Bundesgebietes hatten. Das gelbe Erhebungsblatt ist also nicht nur für die Personen selbst auszufüllen, die nach dem 1.9.1939 in das jetzige Bundesgebiet zugezogen sind, sondern auch für deren Kinder, gleichgültig, ob die Kinder erst nach dem Zuzug geboren wurden oder schon vorher. Denken Sie bitte vor allem in den Fällen an diesen Umstand, in denen Sie nach dem 1.9.1939 geborene Personen befragen, die nicht mehr bei ihren Eltern leben. Für Kinder, deren Vater - bei unehelichen Kindern die Mutter - nach dem 1.9.1939 geboren wurde, ist die entsprechende Frage auf die Großeltern väterlicherseits - bzw. mütterlicherseits - auszudehnen.

c) Erläuterung der beiden Fragen

Bei der Erhebung über die HERKUNFTSGEBIETE DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE sind nur zwei Fragen zu stellen:

1. Hauptwohnsitz bei Kriegsausbruch
2. Jahr des Zuzugs in das Gebiet der jetzigen Bundesrepublik nach Kriegsausbruch.

Hatte eine Person am 1.9.1939 mehrere Wohnsitze, so ist derjenige einzutragen, der damals für die persönlichen Lebensverhältnisse des Befragten bestimmend war. Diese Unterscheidung ist dann notwendig, wenn beispielsweise eine Person einen Wohnsitz lediglich aus beruflichen Gründen hatte, das familiäre Leben dieser Person (die "persönlichen Lebensverhältnisse") sich jedoch auf einen anderen Wohnsitz konzentrierte.

Für Personen, die nach dem 1.9.1939 geboren sind, ist der damalige Wohnsitz des Vaters - bei unehelichen Kindern der Wohnsitz der Mutter - einzutragen.

Für Personen, die am 1.9.1939 bei der Wehrmacht (einschließlich SS) oder beim Reichsarbeitsdienst (RAD) eingezogen waren, gilt als Hauptwohnsitz der Wohnsitz vor der Einberufung. Die ehemaligen Berufssoldaten und planmäßigen Führer des RAD gilt der Standort als Hauptwohnsitz.

Für die regionalen Angaben (Staat; Land/Provinz; Kreis) sind die Grenzen des am 31.12.1937 geltenden Gebietsstandes zugrunde zu legen. Bei ungenauen Antworten lassen Sie sich bitte die Lage des Hauptwohnsitzes durch andere Hinweise erläutern (nächstgelegene Großstadt o.ä.)

In einigen Fällen werden die Befragten bei Kriegsausbruch, also am 1.9.1939, noch im heutigen Bundesgebiet gewohnt haben; da diese Personen gemäß der Leitfrage irgendwann nach dem 1.9.1939 außerhalb des Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz gehabt haben, fragen Sie sie bitte zusätzlich nach dem Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Vertreibung oder Flucht.

Der gleiche Fall kann für Personen zutreffen, die am 1.9.1939 im heutigen Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone gewohnt haben. Auch sie sind zusätzlich nach dem Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Vertreibung oder Flucht zu fragen. Einzutragen brauchen Sie den zusätzlich erfragten Wohnsitz natürlich nur dann, wenn er vom Hauptwohnsitz am 1.9.1939 tatsächlich abweicht. Personen, die am 1.9.1939 in der heutigen Bundesrepublik oder der Sowjetischen Besatzungszone wohnten und sich danach noch im westlichen Ausland niedergelassen haben, sind entsprechend nach dem letzten Hauptwohnsitz vor dem Zuzug in die Bundesrepublik zu fragen.

In allen Zweifelsfällen geben Sie bitte auf einem gesonderten Blatt, gekennzeichnet mit den Ordnungsangaben, eine kurze Darstellung des Sachverhaltes.

Auf dem gelben Erhebungsblatt sind nicht nur die Ordnungsangaben, sondern auch die Angaben aus der Erhebungsliste des Grundprogramms (Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Bundesvertriebenen- bzw. Flüchtlingsausweis) von Ihnen zu übertragen.

ANHANG

**Gesetz
über die Durchführung einer Repräsentativstatistik
der Bevölkerung und des Erwerbslebens
(Mikrozensus)**

Vom 21. Dezember 1962

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Über die Bevölkerung und das Erwerbsleben wird in den Jahren bis einschließlich 1968 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik wird einmal jährlich mit einem Auswahlatz von 1% und dreimal jährlich mit einem Auswahlatz von 0,1% der Bevölkerung erhoben.

(2) Die Statistik besteht aus einem Grundprogramm, das im Bedarfsfalle durch ein Zusatzprogramm erweitert werden kann.

§ 3

In dem Grundprogramm werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Merkmale der Person, der Familie, des Haushalts, der Staatsangehörigkeit, Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft und Wohnsitz,
2. berufliche, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere Erwerbstätigkeit und soziale Sicherheit.

§ 4

(1) In Zusatzprogrammen können sonstige dem § 1 entsprechende Tatbestände erfaßt werden. Für die Anordnung der Zusatzprogramme und die Festlegung der zu erhebenden Tatbestände gilt § 6 Abs. 2 StatGes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) entsprechend. Die Zusatzpro-

gramme dürfen nur Tatbestände umfassen, deren Erhebung zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist. Sie sind nach Art und Umfang auf das notwendige Maß zu beschränken und so zu gestalten, daß die Auskunftspflichtigen möglichst wenig belastet werden.

(2) Zur Vorbereitung der Zusatzprogramme können Probeerhebungen auf freiwilliger Basis mit einem Auswahlatz von nicht mehr als 0,1% vorgenommen werden.

§ 5

Auskunftspflichtig sind Haushaltsvorstände und volljährige Mitglieder der Haushalte.

§ 6

(1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt. Die Abgabe schriftlicher Angaben in verschlossenem Umschlag ist zulässig.

(2) Die mit der Befragung zu betrauenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus

Vom 16. Dezember 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Zusatzprogramm des Mikrozensus werden im Erhebungszeitraum 1964 und 1965 einmal folgende Tatbestände erfaßt:

I. mittels 1 %-Befragung

1. berufliche Ausbildung,
2. Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge,
3. Wochenendpendler und benutztes Verkehrsmittel,
4. Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis,
5. Unfälle von Kindern und von Jugendlichen unter 15 Jahren,
6. Umfang der von Arbeitnehmern, getrennt nach Geschlechtern, geleisteten Sonntagsarbeit und Arbeit in Nachtschichten;

II. mittels 0,1 %-Befragung

Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 2

Folgende Tatbestände werden mit Zustimmung der beteiligten Länder durch das Statistische Bundesamt aufbereitet:

1. Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge,
2. Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

Gesetz

über die Statistik für Bundeszwecke (Statistisches Gesetz)

vom 3. September 1953

(Bundesgesetzbl. I S. 1 314)

Abschnitt VI:

Geheimhaltungspflicht

§ 12

(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift (§ 6) nichts anderes bestimmt ist, von den Auskunftsberechtigten geheimzuhalten

(2)

Abschnitt VII:

Strafen und Geldbußen

§ 13

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, oder wer eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geheimzuhaltende Tatsache unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein.

(5) Die Offenbarung von geheimzuhaltenden Tatsachen an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach § 14 ist nicht unbefugt.

§ 14

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auskünfte, zu denen er nach § 10 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.